



COUNCIL OF EUROPE    CONSEIL DE L'EUROPE

CPT/Inf (2001) 9

**Stellungnahme der Republik Österreich  
zu dem Bericht des Europäischen Ausschusses  
zur Verhütung von Folter  
und unmenschlicher oder erniedrigender  
Behandlung oder Strafe (CPT)  
anlässlich seines Besuches in Österreich  
vom 19. bis 30. September 1999**

Der Bericht des CPT über seinen Besuch in Österreich (CPT/Inf (2001) 8) sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Republik Österreich sind auf Ersuchen der österreichischen Regierung veröffentlicht worden.

Straßburg, den 21 Juni 2001



**STELLUNGNAHME  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

ZU DEM BERICHT DES  
EUROPÄISCHEN KOMITEES ZUR VERHÜTUNG VON  
FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER  
ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE  
(CPT)

ANLÄSSLICH DES BESUCHES IN ÖSTERREICH  
VOM 19. BIS 30. SEPTEMBER 1999

Wien, am 13. Oktober 2000

## ***STELLUNGNAHME der Republik Österreich***

*zu dem Bericht des  
Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und  
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)  
anlässlich des Besuches in Österreich  
vom 19. bis 30. September 1999*

### **Einleitung**

Seit dem ersten und zweiten Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und den seitens Österreichs in diesem Bereich gesetzten Maßnahmen konnte eine Verbesserung des Schutzes und der Behandlung von Personen erreicht werden, denen die Freiheit entzogen ist und bei denen erforderlichenfalls der Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verstärkt werden sollte.

Gemäß Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 74/1989) wird festgelegt, dass das Komitee nach jedem Besuch einen Bericht über die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen unter Berücksichtigung von Äußerungen der betreffenden Vertragspartei verfaßt und dem Vertragsstaat seinen Bericht übermittelt, der die von ihm für erforderlich gehaltenen Empfehlungen enthält.

Der am 10. März 2000 angenommene Bericht des Komitees über den Besuch in Österreich vom 19. bis 30. September 1999 wurde den österreichischen Behörden mit Schreiben datiert vom 13. April 2000 übermittelt. In Paragraph 191 des Berichts wird die Republik Österreich ersucht, eine Stellungnahme zu den im Bericht enthaltenen Empfehlungen, Kommentaren und Anfragen um weitere Informationen seitens des CPT innerhalb von sechs Monaten zu erstellen.

Die vorliegende Stellungnahme der Republik Österreich folgt dem Aufbau des Berichts des CPT gemäß Annex 1. Die einzelnen Empfehlungen, Kommentare und Anfragen um weitere Informationen des Komitees sind den Ausführungen vorangestellt und durch einen Rahmen sichtbar gemacht worden.

## ad ANNEX I

### Zusammenfassung der Empfehlungen, Kommentare und Ersuchen um weitere Informationen

#### A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres

##### 1. Misshandlungen

##### Empfehlungen

**Punkt 20:** *Empfohlen wird die Polizeibeamten zu erinnern, daß im Augenblick einer Festnahme nicht mehr Gewalt als unbedingt notwendig angewendet werden darf und daß es keinerlei Rechtfertigung für brutales Verhalten seitens der Polizeibeamten gibt, sobald die erfaßte Person unter Kontrolle gebracht ist.*

Wie auch vom CPT in seinem letzten Bericht anerkannt wurde, ist die Ergreifung einer Person, insbesondere wenn sich die betreffende Person dem Einschreiten der Exekutivorgane widersetzt und/oder wenn von diesen angenommen werden muss, dass von dieser Person eine unmittelbare Bedrohung ausgeht, eine Aufgabe, die oftmals mit Risiken verbunden ist.

Im Rahmen der laufenden Ausbildungsmaßnahmen für Exekutivbeamte der verschiedenen Verwendungsgruppen werden insbesondere im Lehrgegenstand "Vollzugsdienst" die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Einschreitens und des Ultima-Ratio-Prinzips sowie die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Rechtsvorschriften behandelt. Parallel zur Vermittlung des entsprechenden Normenwissens wird über Aufarbeitung entsprechender Fallbeispiele versucht, dieses Wissen vernetzt zu erweitern und zu vertiefen und die Beamten nachhaltig zur strikten Einhaltung dieser elementaren Prinzipien des polizeilichen Einschreitens zu veranlassen.

Darüber hinaus runden die in anderen Lehrgegenständen, wie insbesondere "Verfassungsrecht" und "Einsatztaktik", gebotenen Inhalte die Vermittlung der entsprechenden Handlungskompetenz ab.

Im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung erfolgt die Vermittlung der Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Einschreitens sowohl themenbezogen über entsprechende Seminare und Schulungen (z.B. zum Themenkomplex "Waffengebrauch", "Sicherheitspolizeigesetz" oder "Gewalt in der Familie") als auch im Rahmen der regelmäßigen Abteilungsschulungen, Dienstbesprechungen und Rapporte.

Eine Intensivierung der Informationsweitergabe und der Sensibilisierung der Beamten wird über die regelmäßigen Abteilungsschulungen, Dienstbesprechungen und Rapporte betrieben, da über diese Schiene eine Vielzahl von Beamten innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes und ohne Anfall zusätzlicher Kosten erreicht werden kann.

Mit Erlass vom 10. Juli 2000 hat die Gruppe II/A (Bundespolizei) und mit Erlass vom 21. Juli 2000 hat die Gruppe II/B (Bundesgendarmerie) neuerlich angeordnet, dass jene Normen, die mit der Wahrung der Menschenrechte in Verbindung stehen, im Rahmen der periodischen Schulungsmaßnahmen in Erinnerung zu rufen sind. Im Herbst 2000 werden bei der Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen insbesondere folgende Themenbereiche berücksichtigt: Menschenrechte (EMRK und Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit), Eingriff in die persönliche Freiheit, Rechte von Betroffenen, Vorschriften betreffend die Verwahrung von Menschen, Anhalteordnung, Anwendung einsatzbezogener Körperkraft (AEK) – Verhältnismäßigkeit beim Einschreiten insbesondere bei Personendurchsuchungen und Anlegen von Handfesseln.

**Punkt 22: *Empfohlen wird sich zu bemühen, die Bedeutung der Menschenrechte in die praktische Berufsausbildung zur Bewältigung von Situationen mit hohem Risiko, wie z.B. Festnahme und Verhör Verdächtiger, mit einzubinden.***

Das Bundesministerium für Inneres ist schon derzeit bemüht, die Bedeutung der Menschenrechte in allen Bereichen der Aus- und Fortbildung zu vermitteln, da es sich bewusst ist, dass es in erster Linie um die Verfestigung positiver Einstellungen zu diesem Thema und die Änderung von Sichtweisen und nicht um eine rein theoretische Wissensvermittlung geht. Dies gilt insbesondere auch für den Lehrgegenstand "Vollzugsdienst", der sich u.a. mit dem Thema Festnahme beschäftigt, sowie für Aus- und Fortbildungen in "Vernehmungstechnik".



Generell werden zur Vorbeugung von Vorurteilen und Diskriminierungen und zur Handhabung von Konfliktsituationen nachstehende Schulungsveranstaltungen durchgeführt:

### 1) Angewandte Psychologie

In Hinblick auf künftige berufliche Problemstellungen sollen die Teilnehmer

- ihre entsprechenden Sichtweisen bewusst erweitern,
- in ihrer sozialen Handlungskompetenz zur erfolgreichen Bewältigung der berufsspezifischen Anforderungen gestärkt werden und
- sich und andere differenzierter wahrnehmen können.

#### Inhalte/Themenschwerpunkte:

- Berufsbild, Leitbild,
- Wahrnehmung,
- Autorität, Macht, Gehorsam,
- Entmenschlichung und mögliche Gefahren,
- Aggression,
- Kommunikation,
- Stress,
- "Randgruppen",
- Umgang mit schwer Verletzten aus psychologischer Sicht,
- Überbringen schockierender Nachrichten aus psychologischer Sicht,
- Amtshandlungen mit verschiedenen Personengruppen,
- Veränderung der Erwartungshaltung.

### 2) Rhetorik, Kommunikationstechnik und Konflikthandhabung

Die Teilnehmer sollen

- durch Übungen und theoretische Information ihre kommunikative Kompetenz entwickeln und steigern und
- entsprechende Handlungskompetenzen zur Handhabung von Konflikten aufbauen.

### 3) Vollzugsdienst

Die Teilnehmer sollen in die Materie und die daraus entstehenden Aufgaben und Befugnisse so weit eingeführt werden, dass sie ihre Verpflichtung, für die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen sowie der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht nachzukommen, richtig, selbständig, sicher und situationsangepasst erfüllen können.

### Inhalte/Themenschwerpunkte:

- u.a. Menschenrechte einschließlich wichtiger Rechtsgrundlagen,
- Grundsätze des polizeilichen Einschreitens,
- Legalitätsprinzip,
- Offizialprinzip,
- Ultimo-Ratio-Prinzip,
- Verhältnismäßigkeit,
- Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen gemäß § 30 SPG,
- Richtlinien für das Einschreiten gemäß § 31 SPG i.V.m. den Bestimmungen der Richtlinien-Verordnung,
- Aufgaben der Sicherheitsbehörden nach dem SPG,
- Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (EAH),
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit,
- Gefahrenabwehr,
- Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern,
- Aufschub des Einschreitens,
- Fahndung,
- Kriminalpolizeiliche Beratung,
- Streitschlichtung,
- Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- Aufgabenerfüllung,
- Eingriffe in Rechtsgüter im Rahmen der EAH,
- Beendigung gefährlicher Angriffe,
- Identitätsfeststellung,
- Haus- und Personsdurchsuchungen,
- Festnahmen,
- verfassungsrechtliche Grundlagen - EMRK, Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit,
- Festnahme nach dem Fremden-gesetz,
- Festnahme und Anhaltung von Zurechnungs-unfähigen, Unmündigen und psychisch Kranken nach dem SPG,
- Rechte der Festgenommenen,
- Amtshandlungen mit "Randgruppen".

### 4) Verfassung

Die Vermittlung von Wissen über die Geschichte und den Inhalt der Grund- und

Freiheitsrechte soll das Grundrechtsverständnis der Beamten vertiefen und einen Beitrag leisten, dass die Beamten bei ihrem Einschreiten stets auf die Wahrung dieser Rechte Bedacht nehmen und insbesondere auch die Menschenwürde achten.

#### Inhalte/Themenschwerpunkte:

- historische Entwicklung der Grund- und Freiheitsrechte,
- Übersicht über die Grund- und Freiheitsrechte,
- Behandlung ausgewählter Grund- und Freiheitsrechte,
- Freiheit der Person,
- Recht auf Leben und Verbot der Folter,
- Schutz des Hausrechtes und Achtung des Privat- und Familienlebens,
- Unverletzlichkeit des Eigentums,
- Vereins- und Versammlungsfreiheit, freie Meinungsäußerung,
- Rechte der Minderheiten,
- Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit,
- Gleichbehandlungsgrundsatz,
- Grundrecht auf Datenschutz,
- Durchsetzbarkeit und Einrichtungen zur Wahrung der Grundrechte.

#### 5) Führungsverhalten

Den jeweiligen Vorgesetzten kommt eine tragende Rolle bei der Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Bedeutung von und den Umgang mit Menschenrechten zu.

Über die Vermittlung entsprechender Führungskompetenz und die Erweiterung des themenbezogenen Handlungswissens (insbesondere zu den Bereichen "Autorität" und "Umgang mit Konflikten") soll eine zusätzliche Sensibilisierung erreicht werden, die folglich über die Vorgesetzten in den laufenden Dienstbetrieb einwirkt.

#### 6) Woche der Menschenrechte

Im Rahmen des Europaratsprogrammes "Police and Human Rights 1997 – 2000" führt das Bundesministerium für Inneres im Jahr 2000 wieder ein Projekt "Woche der Menschenrechte" durch (ein solches Projekt wurde aufgrund von Anregungen des CPT bereits im Februar 1998 durchgeführt). Im Rahmen dieser Veranstaltung wird durch die Thematisierung eine verstärkte Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

auf dem Gebiet der Menschenrechte verfolgt.

Schulungsmaßnahmen alleine können nicht ausreichen, um möglichen Menschenrechtsverletzungen wirksam zu begegnen und darüber hinaus eine allgemeine Sensibilisierung der Bediensteten zu erreichen. Ausgehend von dieser Annahme soll das Verhältnis von Polizei und Menschenrechten vernetzt erarbeitet und erörtert werden. Hierzu sollen – abgesehen von der Behandlung juristischer Problemstellungen – die Schwerpunkte auf die Diskussion von Wertmaßstäben und ethischen Fragen gesetzt werden.

Die inhaltliche Gestaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit Vertretern der organisierten Zivilgesellschaft (z. B. Amnesty International und Caritas), welche ihre Arbeit vorstellen und die Aufgaben der Exekutive aus ihrer Sicht darstellen werden.

#### Inhalte/Themenschwerpunkte:

- Ursprung und Geschichte der Menschenrechte,
- Formen von Menschenrechtsverletzungen,
- Präsentation der Tätigkeit und Ziele von Menschenrechtsorganisationen,
- Darstellung der Rechtslage und Bearbeitung einzelner Studien und Fallbeispiele,
- Ursachenforschung im Hinblick auf (falsche) Selbst- und Berufsbilder (externe wie interne), Motivation, maßgeblich wirksame Prozesse und Mechanismen, soziale, psychologische und gruppensdynamische Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit Aggression, Frustration, Vorurteilen, Kameradschaft, Autorität und Umgang mit Macht,
- Erarbeiten von Konzepten zur Prävention im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen,
- Menschenrechtsbeirat und Tätigkeit der Menschenrechtskoordinatoren.

Erklärtes Hauptziel ist die Erforschung von Ursachen (und Mechanismen) für Menschenrechtsverletzungen über

- Beschreibung eines menschengerechten Umganges im Verhältnis zu den vorhandenen Befugnissen,
- Organisations- und Systemanalyse,
- Bewusstseinsbildung (und Konfrontation mit kritischen Meinungen),
- Förderung von Transparenz im polizeilichen Handeln (und Klärung des Berufsbildes).

#### 7) Seminarreihe "Situation von und Umgang mit AusländerInnen"

Seit dem Jahr 1995 werden gemeinsam mit der Volkshilfe Österreich Seminare zum obgenannten Themenkomplex angeboten und durchgeführt. Die Seminare sollen dazu beitragen,

- die Lebensumstände und Situation von AusländerInnen besser verstehen und einschätzen zu können und daher vorurteilsfreier zu agieren,
- Konfliktsituationen, die aus der Herkunft aus verschiedenen Kulturkreisen resultieren können, besser verstehen und mit ihnen menschenrechtskonform umgehen zu können und
- die Arbeit von NGOs, deren Methoden, Ziele und Motivationen besser nachvollziehen zu können.

Darüber hinaus werden die Teilnehmer

- zur Einhaltung der Menschenrechte sensibilisiert.

Als Vortragende/Trainer fungieren hauptamtliche Polizeilehrer und Vertreter der Volkshilfe Österreich im Team-Teaching. Daneben werden auch Vertreter ausländer-spezifischer Einrichtungen aktiv in die Durchführung und Gestaltung einbezogen.

## 8) Projekt PAVEMENT

Eines der politischen Ziele der Europäischen Union ist der Kampf gegen jede Form von Diskriminierung. Zu diesem Zweck wurde das Projekt PAVEMENT initiiert, an dem das Bundesministerium für Inneres für Österreich gemeinsam mit Organen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnimmt. In Rahmen dieses Projekts sollen wegberaubende Maßnahmen zur erfolgreichen und effizienten Umsetzung des Artikels 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) idF des Amsterdamer Vertrages durch öffentliche Dienstleistungsunternehmen in Österreich und Europa am Beispiel der Exekutive gefunden werden. Das nationale Projekt PAVEMENT ist Teil eines transnationalen, von der Europäischen Kommission unterstützten Projektes, an dem als Partner Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland mitwirken.

Der Artikel 13 EGV sieht vor, dass der Rat der Europäischen Union geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen

- des Geschlechtes,

- der Rasse, der ethnischen Herkunft,
- der Religion oder Weltanschauung,
- des Alters,
- einer Behinderung oder
- der sexuellen Ausrichtung.

zu bekämpfen.

### Projektziele:

- Klärung der Frage, wie die Polizei vor diskriminierendem Verhalten bewahrt werden kann.
- Schaffung des Bewusstseins, dass die Polizei der Garant zur Umsetzung von Artikel 13 EGV ist.
- Analyse der Fragestellung Polizei und Diskriminierung:
  - In welchen Bereichen und wie diskriminiert die Polizei derzeit und in welchen Bereichen und wie bekämpft derzeit die Polizei bereits Diskriminierung?
  - In welchen Bereichen und wie ist Beeinflussung möglich, um diskriminierendes Verhalten der Polizei positiv zu verändern und vorhandenes positives Verhalten der Polizei zu verstärken?
  - Welche Maßnahmen sollen gesetzt werden, um die bestehende Situation positiv zu verändern?
- Entwicklung eines mehrjährigen Plans zur Umsetzung der Maßnahmen.

**Punkt 28:** *Empfohlen wird der festgenommenen Person und ihrem Rechtsbeistand eine Kopie des im Zusammenhang mit Verletzungen von Polizeiärzten erstellten medizinischen Berichtes auf Anfrage auszuhändigen.*

Amtsärzte sind grundsätzlich amtliche Sachverständige, die für einzelne Verfahren Gutachten erstellen. Verfahrensführend ist die Behörde, welche üblicherweise auch das Ersuchen an die Amtsärzte zur Begutachtung stellt. Aus diesem Grund werden die Schlussfolgerungen der Behörde übermittelt. Der Festgenommene sowie dessen Rechtsbeistand haben im Rahmen des jeweils anwendbaren Verfahrensrechtes, (z. B. Strafprozessordnung, Verwaltungsstrafgesetz) in weiterer Folge die Möglichkeit, über den Weg der Akteneinsicht Kenntnis vom Inhalt des amtsärztlichen Gutachtens zu erlangen und allenfalls Abschriften anzufertigen.

Grundsätzliche Einwände gegen die Ausfolgung von Kopien im Falle des ausdrücklichen Wunsches eines Häftlings bestehen nicht. Die Behörden wurden mit Erlass vom 10. und 21. Juli 2000 darauf hingewiesen, dass die amtsärztlichen Gutachten den Betroffenen auf deren Verlangen auszufolgen sind.

**Punkt 33:** *Empfohlen wird die Anwendung der spezifischen Richtlinien bezüglich der Organisation und der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg auf jegliche Abschiebung (Sonderflüge, Landweg) auszuweiten.*

Die von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit erstellten Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg nehmen auf die spezielle Situation bei Flugabschiebungen, Bezug. Vorweg ist festzuhalten, dass die erwähnten Richtlinien - und damit insbesondere auch die Vorgabe, nur speziell ausgebildete Beamte zur Begleitung einzusetzen - auch auf "Sonderflüge" (Charterflüge) angewendet werden.

In den Richtlinien wird insbesondere auf die Zulässigkeit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt durch österreichische Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingegangen, die durch das Tokioter Abkommen und die darin begründete besondere Stellung des Piloten eine Einschränkung erfährt.

Auch die längstens 24 Stunden vor einer Flugabschiebung stattfindende ärztliche Untersuchung hat zum Ziel, den Gesundheitszustand des Abzuschiebenden im Hinblick auf den bevorstehenden Flug, d. h. seine Flugtauglichkeit, zu beurteilen.

Die Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung wurde ausdrücklich auch für die Durchführung von Charterabschiebungen angeordnet.

Was Transporte auf dem Landweg betrifft, steht einer Anwendung der auf Flugabschiebungen zugeschnittenen Richtlinien entgegen, dass diese auf die speziellen Gegebenheiten an Bord eines Luftfahrzeuges abstellen. So stehen für Landtransporte im Bedarfsfall besonders adaptierte Fahrzeuge (Arrestantenfahrzeuge) zur Verfügung, in denen von einer Fixierung der abzuschiebenden Menschen von vornherein abgesehen werden kann. Spezialausbildungen für die einen Landtransport begleitenden Beamten sind zum einen auf Grund der Häufigkeit der Abschiebungen und großen Zahl der eingesetzten Beamten nicht durchführbar und zum anderen auch nicht nötig, da die Ausbildungsinhalte bei Polizei und Gendarmerie bereits auf solche besonderen Einsatzsituationen eingehen. Darüber hinaus ist bei Landtransporten im Gegensatz zu Flugabschiebungen jederzeit eine Unterbrechung oder ein Abbruch möglich, sodass der Abzuschiebende etwa im Falle akut eintretender Gesundheitsstörungen unmittelbar zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht werden kann.

*Exkurs: Maßnahmen der aus- und fortbildung der organe des öffentlichen sicherheitsdienstes*

In Österreich ist zwischen zwei großen Bereichen der Sicherheitsexekutive zu unterscheiden: In 14 (Groß)städten sind Organe der Bundespolizei tätig, während in den übrigen Bereichen die Organe der Bundesgendarmerie für die Sicherheitsbehörden Exekutivdienst versehen. Um den teils unterschiedlichen Aufgabenstellungen im großstädtischen und ländlichen Bereich sowie den differierenden Unterstellungsverhältnissen und Strukturen gerecht zu werden, gibt es unterschiedliche Aus- und Fortbildungssysteme, die einander jedoch in den wesentlichen Inhalten entsprechen. Die Zahlen der jeweiligen Bediensteten (Stichtag 31. Dezember 1999) können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

<i>Beamte</i>	<i>Polizei</i>	<i>Gendarmerie</i>
E 1 Beamte	312	414
E 2a Beamte	4775	6400
E 2b und E 2c Beamte	7746	7284
Grenzpersonal (VB/S)		900
<b>Gesamt</b>	<b>12833</b>	<b>14998</b>

### *Ausbildung*

Alle Beamten durchlaufen die Grundausbildung E 2c; die Ausbildung dauert zwischen 21 und 24 Monate; im jährlichen Durchschnitt befinden sich ca. 1800 Beamte in Ausbildung. Nach Absolvierung der Grundausbildung und erfolgreich abgelegter Dienstprüfung sind diese Beamten sogenannte eingeteilte Beamte (E 2b). E 2a Beamte sind dienstführende Beamte, die Dauer der Ausbildung beträgt zwischen 9 und 12 Monaten, im jährlichen Durchschnitt durchlaufen ca. 350 Beamte diese Ausbildung. Die Ausbildung zum leitenden Beamten (E1) setzt die erfolgreiche Absolvierung der E 2c und E 2a Ausbildung voraus und dauert 24 Monate; im jährlichen Durchschnitt befinden sich ca. 50 Beamte in der E1-Ausbildung.

Die jährliche Anzahl der Auszubildenden unterliegt starken Schwankungen, da sie von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (Budget, Gesetzesänderungen) abhängig ist. Eine strikte Trennung und gesonderte Darstellung der Lehrinhalte der jeweiligen Ausbildung und der berufsbegleitenden Fortbildung ist nicht sinnvoll, da das in der Grundausbildung Vermittelte in der berufsbegleitenden Fortbildung ergänzt, vertieft, erweitert und auf den neuesten Stand gebracht wird.

### *Fortbildung*

Die oben erwähnten, bedarfsorientierten Unterschiede in der Ausbildung, finden sich auch in der berufsbegleitenden Fortbildung der beiden Wachkörper wieder. An den periodisch (teils wöchentlich, teils monatlich) stattfindenden Ausbildungstagen (Bundesgendarmerie) und Abteilungsschulungen (Bundespolizei) sowie bei Seminaren, Dienstbesprechungen und Rapporten haben die mittlere und obere Führungsebene die Aufgabe, ihr durch externen Input oder Selbststudium erworbenes Zusatzwissen themenschwerpunktmäßig der Basis zu vermitteln. Der externe Input, der auf den genannten Wegen an alle Exekutivbeamten weitervermittelt werden soll, wird u. a. durch Seminarangebote sowie spartenspezifische, regelmäßig zu besuchende Seminarwochen abgedeckt. Diese Seminare werden teilweise in gemischten Teams (BeamtInnen, Mitglieder der organisierten Zivilgesellschaft, NGO's) und mit verschiedenen didaktischen Methoden gehalten.

Dieser Mechanismus sei an einem Beispiel erläutert: Im Februar 1998 fand die Veranstaltung "Woche der Menschenrechte" statt, an der 38 Beamte der oberen

Führungsebenen (sogenannte Multiplikatoren der Polizei und Gendarmerie) teilnahmen. Der Input dieser Woche führte zu einer Vielzahl an Folgeveranstaltungen im Polizei- und Gendarmeriebereich, mit denen – auf unterschiedliche Weise – die Inhalte an die Beamten der Basis weitergegeben (Schneeballsystem) und diese im Bereich der Menschenrechte weiter sensibilisiert wurden (Seminare, Workshops, Podiumsdiskussionen mit der Bevölkerung unter Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft usw.).

### **Kommentare**

**Punkt 18:** *Das CPT ist der Ansicht, dass es im Interesse der Transparenz und der Anregung von Diskussionen zu den Fragen bezüglich des Freiheitsentzugs durch die Polizei sehr zweckdienlich wäre, die Jahresberichte des Menschenrechtsbeirats zu veröffentlichen.*

Die Jahresberichte des Menschenrechtsbeirates werden gemäß § 93 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) im jeweiligen Sicherheitsbericht veröffentlicht.

### **Ersuchen um weitere Informationen**

**Punkt 18:** *Anfrage um Informationen über erste Arbeitsergebnisse des Menschenrechtsbeirats.*

Der Menschenrechtsbeirat hat in seinem Bericht über die sogenannten Problemabschiebungen im Oktober 1999 32 Empfehlungen abgegeben, die zu einem Großteil bereits umgesetzt wurden bzw. in laufenden Maßnahmen permanent umgesetzt werden. Der Menschenrechtsbeirat hat weiters im Juli 2000 in seinem Bericht über "Minderjährige in Schubhaft" 43 Empfehlungen abgegeben; die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu diesem Bericht ist in Ausarbeitung.

**Punkt 19:** *Anfrage um Informationen über Kommentare der österreichischen*

*Behörden über die im zweiten Unterabschnitt des Absatzes 19 enthaltenen Bemerkungen bezüglich der vom Betreuungspersonal der Polizei durchgeführten Kontrollen.*

Die Kontrollen sind in Erlässen aus den Jahren 1990, 1991 und 1995 angesprochen. Die überwiegende Zahl der befragten Bundespolizeidirektionen hat diese Kontrollen unter Beiziehung von Amtsärzten auch in der Vergangenheit regelmäßig durchgeführt. Dort, wo - erlasswidrig - keine derartigen Kontrollen vorgenommen wurden, nahmen zumindest die jeweiligen Dienstvorgesetzten in regelmäßigen Abständen Kontrollen in den Polizeigefangenenhäusern vor. Die Kritik des CPT wurde zum Anlass genommen, die einschlägigen Erlässe durch Erlass vom 10. Juli 2000 in Erinnerung zu rufen.

Im Bereich der Bundesgendarmerie erfolgen Kontrollen der Hafträume durch leitende Beamte im Rahmen der Dienstaufsicht und Dienstkontrolle wie folgt: Die Bezirksgendarmeriekommandanten bzw. ihre Vertreter kontrollieren die Hafträume nicht nur bei der jährlich vorgeschriebenen Visitierung, sondern auch bei anderen Anlässen (Mitarbeitergespräche, Beschwerdenerledigung, Koordinationsgesprächen, Dienstplankontrollen etc.). Das jeweilige Landesgendarmeriekommando führt Kontrollen der Hafträume durch einen Arzt und einen leitenden Beamten durch. Das Gendarmeriezentalkommando führt ebenfalls stichprobenweise Kontrollen der Hafträume durch leitende Beamte durch. Durch diese Vorgangsweise ist gewährleistet, dass jeder Haftraum mehr als 12mal pro Jahr durch leitende Beamte überprüft wird. Bei diesen Kontrollen werden zumeist Leiter der betreffenden Dienststelle oder dienstführende Beamte herangezogen (dadurch könnte einzelnen Bediensteten der Kontrollumfang nicht bewusst sein).

**Punkt 21: Anfrage um Informationen über erste Vorbeugungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Mitglieder der Polizeikräfte.**

Hier ist zuerst auf die angeführten Schulungen (insbesondere: "Angewandte Psychologie" und "Konflikthandhabung") hinzuweisen und ergänzend hinzuzufügen:

Um die Effizienz des Unterrichtsfaches "Angewandte Psychologie" zu erhöhen, wurde 1994 ein Projekt gestartet, das die Ausbildung der Lehrer für das Unterrichtsfach

grundlegend änderte und auch die Unterrichtsform wesentlich reformierte. So wurde die Ausbildung der Lehrer intensiviert; die Grundausbildung beträgt nunmehr vier Wochen. Der Unterricht für die Schüler, der in nicht zu großen Gruppen (maximal 25 Personen) in Seminarform stattfindet, wird im Team-Teaching durch einen schulinternen und einen Wachebeamten außerhalb der Schule durchgeführt. Die Fortbildung der Lehrer erfolgt in Follow-up-Seminaren im Abstand von ein bis zwei Jahren.

Weiters sind als Vorbeugungs- und Unterstützungsmaßnahmen anzuführen:

### 1. Aufnahmeverfahren in den Exekutivdienst

Die psychologischen Eignungsuntersuchungen, die in insgesamt 22 Aufnahmestellen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie durchgeführt werden, umfassen neben der Überprüfung der Intelligenz und der Beherrschung der deutschen Sprache in Form eines mehrfaktoriellen Intelligenztests, eines Diktates und eines Grammatiktests auch einen anerkannten und erprobten Persönlichkeitstest, der zu neun verschiedenen Persönlichkeitsdimensionen Hinweise auf Verhalten, Meinungen und Einstellungen der untersuchten Person gibt. Darunter fallen Eigenschaften wie:

- Verhaltenskontrolle,
- emotionale Widerstandskraft,
- Gefühl der sozialen Verbundenheit,
- Selbstsicherheit und Lebenszufriedenheit,
- psychische und physische Gesundheit,
- Durchsetzungsfähigkeit und Freisein von Hemmungen und Minderwertigkeitsgefühlen,
- Fähigkeit, selbständig Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen,
- Ausgeglichenheit,
- soziale Einfühlung, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme.

Zur Verbesserung des Aufnahmeverfahrens wurden seit März des Jahres 1998 in einer Arbeitsgruppe des Innenressorts Änderungsvorschläge erarbeitet. Eine entscheidende Neuerung soll dabei die Wiedereinführung des Aufnahmegesprächs sein, welches durch das Ausschreibungsgesetz 1989 abgeschafft worden war. Das Konzept hinsichtlich der Durchführung sowie der Schulung der dafür vorgesehenen Interviewer hat Anfang 2000 die grundsätzliche Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gefunden, wobei von diesem aber auf eine geplante Novelle des Ausschreibungsgesetzes hingewiesen wurde mit der Anregung, mit der konkreten Schulung der Testleiter bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zuzuwarten.

Das Konzept für die Durchführung des Aufnahmegesprächs sowie der Einschulung der Interviewer sieht vor, insbesondere auf folgende Bereiche zu achten:

- Kommunikation, Kontaktfähigkeit,
- emotionale Belastbarkeit,
- soziale Einfühlung, Kompromissbereitschaft,
- Selbstsicherheit, Auftreten, angenehmer Gesamteindruck.

Die Beurteilungen sollen von zwei unabhängigen Interviewern durchgeführt werden. Ist auch nur eine der genannten Eigenschaften nicht im zufriedenstellenden Ausmaß vorhanden, wird der Bewerber nicht aufgenommen. Bei der Schulung der Testleiter wird auch über das Berufsbild des Exekutivbeamten gesprochen und erörtert, wie gewährleistet werden kann, dass Menschen mit einer toleranten Grundhaltung bevorzugt aufgenommen werden.

## 2. Die Betreuung nach Schusswaffengebrauch:

Im Jahr 1994 wurde durch den pädagogisch-psychologischen Dienst des BMI ein Modell zur Betreuung von Exekutivbeamten nach Schusswaffengebräuchen entwickelt. Anhand der vorliegenden Erfahrungen wurde das Modell im Jahre 1997 evaluiert und weiterentwickelt.

Das Modell geht von der Annahme aus, dass die Tatsache, einen Menschen angeschossen oder getötet zu haben oder überhaupt Zeuge eines gewaltsamen Todes eines anderen geworden zu sein, auch für Exekutivbeamte eine große psychische Belastung darstellt, die außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Wie sich eine solche Belastung auswirkt und wie stark sich die Reaktion auf eine derartige Belastung nach außen zeigt, ist von Person zu Person verschieden. Da ein derartiges Erlebnis die Qualität eines starken Stressors darstellt, können selbst bei überdurchschnittlich belastbaren Menschen erhebliche Belastungssymptome, sog. "posttraumatische Belastungsreaktionen", auftreten, die nachhaltig auf die Psyche des Einzelnen wirken.

Das Betreuungsmodell setzt sich aus folgenden Ebenen zusammen:

### 1. Ebene:

Information für jeden Exekutivbeamten; Was sind post-traumatische Belastungsreaktionen?

### 2. Ebene:

Mitwirkung der Vorgesetzten; Richtiger Umgang mit betroffenen Bediensteten nach einem Anlassfall

### 3. Ebene:

Betreuung betroffener Bediensteter nach einem Anlassfall; Betreuung durch speziell ausgebildete Betreuer

#### 4. Ebene:

beratendes Gespräch mit (internen) Psychologen.

Weitere Grundpfeiler des Betreuungsmodells sind

- aktives Zugehen des Betreuers nach Bekanntwerden eines Anlassfalles, Anbieten eines ersten Betreuungsgespräches innerhalb von 24 Stunden;
- Freiwilligkeit des Betreuungsgespräches, Ablehnung durch den betroffenen Beamten in jeder Phase möglich;
- Betreuung durch entsprechend ausgebildete Beamte der Verwendungsgruppe E 1 (leitende Beamte); im Hinblick auf die geforderte Feldkompetenz versehen diese Beamten an ihrem angestammten Arbeitsplatz Dienst und werden nur im Anlassfall als Betreuer tätig.

### 3. Projekt PROCOP - Betreuung von ExekutivbeamtInnen

Im Jahr 1997 wurde im Bereich der Bundespolizei unter dem Arbeitstitel "Betreuung in Extremsituationen (Coaching)" ein Modell einer internen psychologischen Betreuung für ExekutivbeamtInnen geschaffen, in das auch die im Rahmen des vorangegangenen Pilotversuches einer begleitenden Supervision gewonnenen Erfahrungswerte einfließen.

Das Modell basiert auf der Grundannahme, dass Exekutivbeamte durch ihre Tätigkeit oftmals sozialen Spannungsfeldern und unverhältnismäßig hohen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, die zwar nachhaltig auf die Psyche des Einzelnen wirken, jedoch kaum von jemandem angesprochen werden. Um den daraus entstehenden psychischen Problem- und Krisensituationen besser begegnen zu können und sie bereits in der Anfangsphase aufzufangen oder zu minimieren, sollen derartige Ereignisse mit Hilfe von speziell ausgebildeten Exekutivbeamten aufgearbeitet und so als Chance zur Veränderung und Weiterentwicklung genutzt werden ("Hilfe zur Selbsthilfe").

Wesentliche Grundpfeiler dieses Betreuungsmodells bilden

- Beratung durch speziell ausgebildete Exekutivbeamte,
- Freiwilligkeit der Beratung,

- Garantie der Anonymität,
- Beratung und Hilfestellung in Form von Einzelberatungen,
- räumliche Trennung von Beratungsort und Dienstbehörde.

Die Ausbildung der eingesetzten Berater wurde im Hinblick auf die vorgesehenen Arbeitsfelder an das Ausbildungsspektrum der Lebens- und Sozialberatung angelehnt.

Nach Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen bzw. Realisierung der flankierenden Maßnahmen wurde die eigentliche Beratertätigkeit unter dem Arbeitstitel "PROCOP - Betreuung von ExekutivbeamtInnen" mit Februar 1998, vorerst eingeschränkt auf ExekutivbeamtInnen der BPD Wien und des BMI, aufgenommen.

Im Gegensatz zum Modell "Betreuung nach Schusswaffengebrauch" sieht das Betreuungsmodell "PROCOP" ein wesentlich breiter gefächertes Arbeitsspektrum vor und umfasst unter anderem

- Beratungen im Vorfeld einer posttraumatischen Belastungsreaktion,
- Betreuung bei "Burn-Out-Syndrom", Mobbing und Depressionen, sofern kein klinisches Krankheitsbild vorliegt,
- Beratung bei privaten oder familiären Problemen,
- Krisenintervention.

Auf Grund der durchaus positiven Rückmeldungen wurde das Modell zwischenzeitlich auf Bedienstete der Sicherheitsverwaltung ausgedehnt und für das laufende Jahr ist eine Ausweitung des Projekts auf die Bundespolizeidirektion Graz geplant.

Die sukzessive Einbeziehung weiterer Behörden wird heuer (2000) nach Maßgabe der vorhandenen personellen und budgetären Ressourcen verstärkt ins Auge gefasst werden.

Zur Unterstützung von Beamten, die sich im täglichen Einsatz befinden, wurden 1999 zusätzlich folgende Projekte gestartet:

- "Stressbewältigung und Umgang mit Konflikten" für Beamte der Mobilien Einsatzkommanden (MEK). Dieses viertägige Seminar wurde bisher bei der BPD Graz und BPD Linz durchgeführt.
- "Massenpsychologie" für Beamte der Einsatzeinheiten. Dieses Projekt wurde 1999 beim LGK für

Oberösterreich gestartet.

**Punkt 22: *Ersuchen um Informationen über den genauen Inhalt der Sonderausbildung zu Vernehmungstechniken.***

Im Rahmen der Grundausbildung für Kriminalbeamte erfolgt die Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse in Form eines Seminars "Vernehmungstechnik".

Dabei sollen die Teilnehmer im Hinblick auf ihre zukünftige Verwendung

- die für die Befragung von Zeugen und die Vernehmung von Tatverdächtigen maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen erkennen,
- die unterschiedlichen Verfahrensweisen (Methoden und Techniken) der Befragung und Vernehmung kennenlernen, praktisch anwenden und reflektieren und

dadurch das themenspezifische Normenwissen sowie das praktische Handlungswissen vernetzt erweitern, verfestigen und vertiefen.

Inhalte/Themenschwerpunkte:

- themenbezogene rechtliche Grundlagen und Formerfordernisse,
- psychologische Aspekte, insbesondere Personenwahrnehmung,
- Vorbereitung der Befragung und /oder Vernehmung,
- Durchführung der Befragung und/oder Vernehmung,
- allgemeine Grundlagen der Befragungsphase,
- Befragungsphasen bei verschiedenen Personengruppen (z. B. Kinder, ältere Personen),
- Dokumentation der Vernehmung,
- Absicherung gegen Widerruf.

Darüber hinaus ist die Technik der Vernehmung Bestandteil jeder Grundausbildungsphase (Verwendungsgruppen E2c, E2a, E1) im Unterrichtsgegenstand "Kriminalistik". Hauptbestandteile sind - abhängig vom Ausbildungsstand und Erfahrungsstand der zu Schulenden -

- Vernehmungsvorbereitung (Aktenstudium, Zeit- und Ressourcenmanagement),
- rechtliche Voraussetzungen (u.a. Belehrungspflichten, Umgangston etc.),
- Regeln einer gelungenen Kommunikation,
- Diagnostizieren - Erkennen von Lügen und Konstruktionen,
- Fragetechniken,
- praktische Erfahrungsübungen.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung werden Beamte der Kriminalabteilungen und der Gendarmerieposten, die im Koordinierten Kriminaldienst verwendet werden, in Seminaren weitergebildet, die von einem externen Trainer (Psychologe) geleitet werden.

Dabei werden folgende Themen behandelt:

- grundlegende psychologische Erkenntnisse,
- Kommunikations- und Interaktionsstrategien,
- Managementmodelle,
- Persönlichkeitsentwicklung,
- Vernehmungstaktiken und Vernehmungstechniken, Vernehmungspsychologie (Regeln, Prinzipien, Taktiken des Vernehmungsprozesses; Phasen, Vorbereitung, Diagnose, Methoden zielorientierten Fragens, Zeugenbefragung, Vernehmungen mit Kindern, Geständnisse, Protokollierung, Platzierung, Dolmetscher, Hintergründe für Delikte, Täter).

Des Weiteren wurde im Bereich Bundespolizei im Jahr 1998 das Projekt "Vernehmungstechnik - Auftreten als Zeuge vor Gericht" initiiert. Das Projekt zielt auf die Entwicklung eines modularen, auf die jeweils vorhergehenden Abschnitte aufbauenden Ausbildungsangebots für Bedienstete der Sicherheitsexekutive zur Steigerung der Professionalität bei der Durchführung von Befragungen und Vernehmungen sowie zur Verbesserung des Auftretens als Zeuge vor Gericht ab.

Als erster Umsetzungsschritt wurde ein Konzept für ein entsprechendes Grundmodul erarbeitet, welches einerseits in die Grundausbildung für den Exekutivdienst und andererseits in die berufsbegleitende Fortbildung für den Bereich der Sicherheitswache und der Sicherheitsverwaltung Eingang finden soll.

### Ziel des Grundmoduls

#### a) Vernehmungstechnik

Aufbauend auf die themenbezogenen Vorkenntnisse sollen die Teilnehmer

- die bei der Befragung von Zeugen und bei der Vernehmung von Tatverdächtigen wirkenden psychologischen Momente, Einflüsse und Aspekte erkennen,
- die unterschiedlichen Methoden und Techniken der Befragung und Vernehmung kennen lernen, praktisch anwenden und reflektieren,
- sich der Bedeutung des Personenbeweises im strafgerichtlichen Verfahren bewusst

werden,

- die bei der Befragung von Zeugen und der Vernehmung von Tatverdächtigen maßgeblichen Rechtsnormen und Formvorschriften erkennen und rechtskonform handhaben,

und so ihr praktisches Handlungswissen vernetzt erweitern, verfestigen und vertiefen.

## b) Auftreten als Zeuge vor Gericht

Die Teilnehmer sollen

- sich der Wirkung und der Bedeutung der Aussagen von Exekutivbeamten im strafgerichtlichen Verfahren bewusst werden,
- die eigene Verhaltensweise in diesem Zusammenhang situativ erkennen und reflektieren und
- adäquate Handlungsrouninen erarbeiten.

### Inhalte/Themenschwerpunkte:

#### a) Vernehmungstechnik

- Wahrnehmung, selektive Wahrnehmung, Wahrnehmungsfilter,
- Personenkenntnis,
- Vorbereitung einer Befragung und/oder Vernehmung,
- Phasen einer Befragung und/oder Vernehmung,
- Befragung von Zeugen und/oder Vernehmung von Tatverdächtigen,
- rechtliche Grundlagen der Befragung und Vernehmung, maßgebliche Formerfordernisse,
- Absicherung des Personenbeweises gegen Widerruf,
- Fallanalyse,
- themenbezogene Rollenspiele und weiterführende Videoanalysen.

#### b) Auftreten als Zeuge vor Gericht

- Prinzip der Unmittelbarkeit, "Rollenverteilung" vor Gericht,
- allgemeine Grundregeln für das Auftreten als Zeuge vor Gericht,
- rhetorische Aspekte der Zeugenaussage,
- vorbereitende Maßnahmen im Hinblick auf eine Zeugenaussage,
- rechtliche Grundlagen,
- Fallanalyse,
- themenbezogene Rollenspiele und weiterführende Videoanalysen,
- Zusammenfassung/Feedback.

Im Sinne des modularen Aufbaus der einzelnen Ausbildungsschritte werden noch weitere zielgruppenorientierte und verwendungsbezogene Module erarbeitet, die an dieses Grundmodul anschließen (z. B. Aufbaumodul für den Kriminaldienst).

Die entsprechenden Projektarbeiten sind im Gange.

**Punkt 24: *Ersuchen um Informationen über eine Kopie der neuen Richtlinie des Justizministeriums bezüglich der Untersuchung gegen Polizeibeamte vorgebrachter Beschwerden wegen Mißhandlungen.***

Eine Ablichtung des Erlasses des BM für Justiz vom 30. September 1999 samt Beilagen liegt dem CPT vor.

**Punkt 25: *Ersuchen um Informationen über jegliche Entwicklung in der Reform der polizeilichen Disziplinarverfahren.***

Die Zuständigkeit zur Erarbeitung einer Regierungsvorlage zur Änderung disziplinarrechtlicher Bestimmungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) liegt beim Bundesministerium für öffentliche Leistungen und Sport. Allfällige Initiativen für Änderungen des BDG werden dem Komitee unverzüglich zugeleitet werden.

**Punkt 26: *Ersuchen um zusätzliche Informationen über die Aktivitäten der mit der Untersuchung von Beschwerden wegen Mißhandlungen betrauten Sonderkommission, die innerhalb der Wiener Polizei ins Leben gerufen wurde.***

Innerhalb der Bundespolizeidirektion Wien wurde keine derartige Sonderkommission errichtet. Es dürfte die Sonderkommission der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit gemeint sein, die mit Erlass vom 12. März 1999 errichtet wurde.

Im Bereich der Bundespolizei wurden seit Inkrafttreten des Erlasses bis zum 17. Juli 2000 ca. 300 von den nachgeordneten Sicherheitsbehörden gemeldete Misshandlungsvorfälle registriert und überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die überwiegende Anzahl der

erhobenen Misshandlungsvorwürfe zum Zeitpunkt der Meldung an die Sonderkommission bereits der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt worden war. Für den Bereich der Bundespolizeidirektion Wien besteht hiezu eine ausdrückliche Weisung des Behördenleiters. In einigen Fällen wurde die Sonderkommission von der Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO in Kenntnis gesetzt.

In jenen Fällen, in denen eine Befassung der Gerichte zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht erfolgt ist, wurde der zuständigen Behörde die Weisung zur unverzüglichen Weitergabe des Erhebungsergebnisses an die Staatsanwaltschaft und zur ergänzenden Berichterstattung an die Sonderkommission erteilt. Im Bereich der Bundespolizei beschränkte sich die Tätigkeit der Sonderkommission auf die begleitende Kontrolle. Fallweise waren Weisungen zur weiteren Behandlung der Vorwürfe und zur Berichterstattung an die Sonderkommission erforderlich. Ein direktes Einschreiten der Sonderkommission wurde bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem Fall angeordnet.

Seit Inkrafttreten des Erlasses bis Juli des Jahres 2000 wurden im Bereich der Bundesgendarmerie 103 Meldungen über Misshandlungsvorwürfe registriert. Diese Vorwürfe wurden von den Dienstbehörden den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. In vier Fällen musste vom Bereichsverantwortlichen für die Bundesgendarmerie ein weiteres Tätigwerden der Kommission im Sinne des Erlasses initiiert werden.

**Punkt 29: *Ersuchen um Informationen über die Nachbereitung des Studienprojekts "Wie ist die Haltung der Exekutive zu Fremden in Österreich und wie geht sie mit ihnen um?".***

Über Anregung des nunmehrigen Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit wurde im Juni 1999 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es war, durch ein externes Unternehmen prüfen zu lassen, ob und allenfalls in welchem Ausmaß es fremdenfeindliche Tendenzen im Bereich der einzelnen Dienstzweige von Bundespolizei und Bundesgendarmerie gibt. Für den Fall der Existenz systemimmanenter Rassismus sollten die Ursachen hierfür erforscht werden. Mit der Durchführung der Studie wurde im Februar 2000 das Institut für Konfliktforschung, in Wien betraut.

Die in sich geschlossene Arbeit soll folgende Leistungen umfassen:

- 1) Österreichweite Durchführung einer anonymisierten, repräsentativen (quantitativen) Umfrage an ca. 500 Bediensteten der verschiedensten Dienststellen und Dienstzweige der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie.
- 2) Österreichweite Durchführung einer qualitativen, intensiven Befragung von ca. 50 Bediensteten der verschiedensten Dienststellen und Dienstzweige der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie. Für jede dieser 50 Befragungen ist vorher das Einverständnis des Befragten einzuholen; zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebung keine negativen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb hat.
- 3) Das Ergebnis der Untersuchung hat auch kleinere regionale und/oder organisatorische Einheiten zu berücksichtigen.
- 4) Das Institut für Konfliktforschung darf sich bei der Durchführung der Befragungen der Hilfe des Institutes für empirische Sozialforschung (IFES) bedienen.

Die Erhebung soll der Klärung folgender Fragen dienen:

- 1) Besteht eine Voreingenommenheit der österreichischen Exekutive gegenüber Fremden und wenn ja, wie wirkt sich diese auf deren Tätigkeiten aus?
- 2) Drückt sich eine allenfalls bestehende Voreingenommenheit auch in rassistischen oder diskriminierenden Aktivitäten aus?
- 3) Worin liegen die Ursachen einer allenfalls bestehenden Voreingenommenheit?
- 4) Welchen äußeren Einflüssen kommt eine maßgebliche Bedeutung zu (z. B. Einfluss der Medien)?
- 5) Wie ist das Verhältnis einer allenfalls bestehenden Fremdenfeindlichkeit in der österreichischen Gesamtbevölkerung zu einer allenfalls bestehenden im Bereich der österreichischen Exekutive?

Seitens der Gruppen Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurde erlassmäßig ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mit den Erhebungen betrauten Personen vertraglich der Verschwiegenheitspflicht unterliegen; weiters wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Interviews auf rein freiwilliger Basis erfolgen und jeder Bedienstete sich ohne Angabe von Gründen der Befragung entschlagen kann.

Als vorläufiges Ergebnis der Studie kann laut Auskunft der zuständigen Experten vom Institut für Konfliktforschung und Institut für empirische Sozialforschung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits festgehalten werden, dass die Exekutive Ausländern eher neutral gegenüber stehe. Allerdings schneiden einzelne Gruppen von Fremden bei den Befragten schlechter ab. Als Grund hierfür sind Kommunikationsprobleme

(Sprachbarrieren) sowie ganz allgemein die völlig differenten Kulturkreise ausschlaggebend. Exekutivbeamte mit intensivem und häufigem Kontakt mit Fremden haben aber bei der Befragung ganz gezielt nur einzelne Problempunkte aufgezeigt und keine Xenophobie erkennen lassen.

Nunmehr wird es nötig sein, seitens des Instituts für Konfliktforschung bzw. des Instituts für empirische Sozialforschung exakte Tabellen zu erstellen, eine umfassende Beziehung zu Untersuchungen der Gesamtbevölkerung herzustellen, die qualitative Auswertung zu vollenden und schließlich eine Verknüpfung der repräsentativen mit der qualitativen Befragung vorzunehmen. Mit dem endgültigen Ergebnis der Untersuchung ist Ende 2000 zu rechnen.

**Punkt 32: *Ersuchen um Informationen zu gegebenem Zeitpunkt über Ergebnisse der Strafverfolgung und der aufgenommenen Disziplinarverfahren gegen die Beamten, die Herrn Omofuma eskortierten.***

Die gerichtliche Voruntersuchung gegen die involvierten Beamten ist noch im Gange. Derzeit wird noch ein ergänzendes gerichtsmedizinisches Gutachten eingeholt. In disziplinarrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass die Suspendierung der Beamten nach wie vor aufrecht ist.

**Punkt 33: *Ersuchen um genaue Informationen über den Inhalt der Sonderausbildung für Beamte, die mit der Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen betraut werden.***

Bei Abschiebungen auf dem Luftwege, die von Sicherheitsorganen begleitet werden, dürfen nur entsprechend ausgebildete BeamtInnen eingesetzt werden. Es wurden daher jene BeamtInnen, die im Polizeibereich für diese Abschiebungen auf dem Luftwege vorgesehen sind, im Sommer 1999 in folgenden Themenbereichen geschult:

- Schulung des Richtlinien-Erlasses vom 28. Mai 1999,
- Einführung in einsatzrelevante Rechtsmaterien,
- psychologische Aspekte bei derartigen Amtshandlungen u. Konfliktmanagement, Aufbau interkultureller Gesprächs- und Handlungskompetenz, Situation der Abzuschiebenden,

- Ausbildung zur optimalen Handhabung der erforderlichen Festhaltetechniken und Einsatzmittel (Anwendung einsatzbezogener Körperkraft),
- Einweisung in den Abschiebevorgang auf dem Flughafen Wien-Schwechat,
- Training im Emergency-Ausbildungszentrum der AUA,
- Englisch, insbesondere soweit dies für das Kontaktgespräch mit den Fremden und Piloten erforderlich ist,
- Erste-Hilfe-Ausbildung.

Zur Vertiefung und Wiederholung wurde im Frühsommer 2000 eine Folgeschulung für die begleitenden BeamtInnen aus dem Bereich der Bundespolizei (45 BeamtInnen) und der Bundesgendarmerie (60 BeamtInnen) zu folgenden Themen durchgeführt:

- Wiederholung und Vertiefung der erlassenen Richtlinien, welche die Abschiebung auf dem Luftwege regeln;
- Erfahrungsaustausch mit den eingesetzten BeamtInnen;
- Wiederholung und Vertiefung der einschlägigen Rechtsmaterien;
- Wiederholung und Vertiefung der psychologischen Aspekte bei derartigen Amtshandlungen, wie insbesondere Konfliktmanagement und multikulturelle Kommunikation;
- Wiederholung und Vertiefung der Ausbildung zur optimalen Handhabung der erforderlichen Festhaltetechniken und Einsatzmittel;
- Wiederholung und Vertiefung der Erste-Hilfe-Ausbildung unter Einbindung eines Arztes;
- Wiederholung und Vertiefung der Fremdsprache Englisch (fachspezifische Schwerpunkte);
- Wiederholung und Vertiefung des Abschiebevorganges am Flughafen Wien/Schwechat (Einbindung der Einsatzabteilung Flughafen).

## 2. Garantien gegen Misshandlungen

### Empfehlungen

**Punkt 37:** *Empfohlen wird ohne weitere Verzögerung das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand für Verdächtige einer Straftat von Beginn einer Inhaftierung an anzuerkennen, und das in der im Absatz 37 ausgeführten Form.*

In der österreichischen Stellungnahme zu Absatz 46 des Vorberichtes wurde ausgeführt, dass die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens, in dessen Rahmen die Überlegungen zur Ausgestaltung des Zuganges von Festgenommenen zu Anwälten anzustellen ist, noch in Diskussion steht. Dieser Diskussionsprozess ist nach wie vor nicht abgeschlossen.

Mittlerweile hat das Bundesministerium für Justiz in einem im April 1998 veröffentlichten Diskussionsentwurf vorgeschlagen, das Recht des Beschuldigten auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit einem Rechtsbeistand – von Beginn seiner Inhaftierung an – festzuschreiben und ihm grundsätzlich auch zu ermöglichen, sich vor seiner Vernehmung mit einem Verteidiger zu besprechen. Dieser Entwurf hat im interessierten Fachpublikum breite Zustimmung erfahren. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, die vorgeschlagene Erweiterung der Rechte des festgenommenen Beschuldigten auch in dem in der Stellungnahme zu Absatz 36 erwähnten, im Frühjahr 2001 fertigzustellenden Entwurf zur Diskussion zu stellen. Innerhalb der ersten 48 Stunden einer Haft soll – aus Sicherheitserwägungen wie auch zur Vermeidung von kollusiven Absprachen – jedoch an einer Überwachungsmöglichkeit festgehalten werden. Darin liegt aus österreichischer Sicht keine Beeinträchtigung in der Funktion der Verhinderung allfälliger Misshandlungen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass mit den in der Stellungnahme zu Absatz 36 zitierten Gemeinsamen Richtlinien alle Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen angewiesen wurden, eine Kontaktaufnahme nach Abschluss der Ermittlungen der Sicherheitsbehörde oder bei Nichtvorliegen von Verdunklungsgefahr nach Abschluss der Vernehmung des Beschuldigten zu ermöglichen. Im Lichte der Empfehlungen des CPT und im Hinblick darauf, dass das geltende Recht einen Kontakt des Beschuldigten mit einem Verteidiger während der ersten 48 Stunden einer Inhaftierung nicht ausschließt, wird in Aussicht genommen, noch vor Inkrafttreten der angesprochenen Reform eine Ausweitung dieser Kontaktmöglichkeit zu prüfen.

**Punkt 38:** *Empfohlen wird zu gewährleisten, daß jegliche ärztliche Untersuchung weder in Hör- noch in Sichtweite der Polizeibeamten stattfindet, es sei denn dies geschieht auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes.*

Ärztliche Untersuchungen generell weder in Hör- noch in Sichtweite von Polizeibeamten durchzuführen, birgt ein zu großes Risiko für den jeweiligen Arzt in sich. Daran ändert auch die Möglichkeit nichts, dass dieser den ausdrücklichen Wunsch auf Beiziehung eines Exekutivbeamten deponieren soll, da er in der Regel das Gefährdungspotential nicht von vornherein selbst einschätzen können wird. Daher erachtet auch der Chefärztliche Dienst des Bundesministeriums für Inneres die Anwesenheit bzw. Nähe eines Exekutivbeamten (wo vorhanden: eines zum Sanitäter ausgebildeten Exekutivbeamten) für erforderlich.

**Punkt 43:** *Empfohlen wird zu gewährleisten, daß das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand in jedem Stadium des "Flughafenverfahrens" gesichert ist.*

Gemäß § 17 Abs. 1 Asylgesetz sind Fremde, die nach Anreise über einen Flugplatz anlässlich der an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle einen Asylantrag stellen, jedenfalls dem Bundesasylamt vorzuführen, es sei denn, sie verfügten über einen Aufenthaltstitel oder ihr Antrag wäre wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Asylbewerber können während der Einvernahme beim Bundesasylamt von einer Vertrauensperson (Familienmitglied, Landsmann, Rechtsanwalt usw.) begleitet werden. Darüber hinaus wurde mit 1. Jänner 1999 ein Flüchtlingsberater gemäß § 40 Asylgesetz für Flughafenverfahren bestellt. Dieser erhält vom Bundesasylamt die notwendigen Informationen betreffend die am Flughafen stattfindenden Einvernahmen.

Da beim ersten Gespräch mit der Grenzpolizei noch kein spezifizierter Antrag des Fremden vorliegt - z. B. kann auch die Wiederausreise gewünscht werden -, erscheint die Beiziehung eines Dolmetschers ausreichend. Wird ein Asylantrag gestellt, wird das Verfahren, wie oben ausgeführt, sofort vom Bundesasylamt geführt.

### **Kommentare**

**Punkt 39:** *Das CPT kommentiert, dass es sichergestellt werden soll, dass das für festgehaltene Personen gedachte Informationsblatt systematisch an alle von der Polizei*

*angehaltenen Personen vom ersten Augenblick ihrer Festnahme an ausgegeben wird.*

Das Informationsblatt für Festgenommene ist schon derzeit Festgenommenen unverzüglich nach der Überstellung zu jener Dienststelle, bei der sie (zunächst) angehalten werden sollen, jedenfalls aber noch vor der ersten Einvernahme, auszuhändigen. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen ein Mensch nur kürzeste Zeit (bis zu 1 Stunde) - etwa zur Feststellung seiner Identität - angehalten wird. Eine - wie im Bericht geforderte - Aushändigung "vom ersten Augenblick der Festnahme an" kann faktisch nicht administriert werden, da zu diesem Zwecke die Informationsblätter in ausreichender Zahl samt allen 16 Übersetzungen ständig von jedem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch im Fußstreifendienst mitgeführt werden müssten.

Die Wichtigkeit der unverzüglichen Ausfolgung des Informationsblattes im Sinne der eingangs dargestellten geltenden Regelung wird sowohl in der Grundausbildung als auch in der berufsbegleitenden Fortbildung eindringlich dargestellt. Den Bediensteten wird bei diesen Schulungen ständig in Erinnerung gerufen, dass Inhaftierte ein Informationsdefizit über den Grund, die Dauer ihrer Anhaltung, ihre Rechte und medizinische Betreuung haben und dieses Defizit nur durch die sofortige Überreichung des Informationsblattes in einer dem Festgenommenen verständlichen Sprache ausgeglichen werden kann.

### Ersuchen um weitere Informationen

**Punkt 36:** *Ersuchen um Bestätigung, daß die Empfehlung, die Motive für eine Verzögerung der Information über die Festnahme einer Person präziser zu definieren, umgesetzt wird.*

Im Frühjahr 2001 wird das Bundesministerium für Justiz einen Gesetzesentwurf zur Gesamterneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterziehen. Der Ausbau der Verteidigungsrechte des Beschuldigten bildet einen Schwerpunkt der Reform, wobei in Aussicht genommen wird, den Beschuldigten bereits bei seiner Festnahme über sein Recht zu belehren, einen Verteidiger zu verständigen sowie seiner Vernehmung eine Person seines Vertrauens (die auch der Rechtsbeistand sein kann) beizuziehen. Ein Aufschub dieser Verständigung ist nicht mehr vorgesehen.

Hervorgehoben sei, dass schon nach derzeitiger Rechtslage ein verfassungsgesetzlich gewährleisteter Anspruch des festgenommenen Beschuldigten besteht, dass auf sein Verlangen und nach seiner Wahl bei der Festnahme oder ohne unnötigen Aufschub unmittelbar danach, jedenfalls aber vor seiner Vernehmung, ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden (Art 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG), BGBl. Nr. 684/1988; siehe ferner §§ 178, 179 Abs. 1 StPO; § 36 Abs. 3 VStG; § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 der Richtlinienverordnung des Bundesministers für Inneres; Gemeinsame Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und Justiz, JABl. Nr. 28/1989; Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zum Strafprozeßänderungsgesetz 1993, JABl. Nr. 6/1994).

**Punkt 40: Ersuchen um Informationen über die Ergebnisse des Pilotprojekts zur elektronischen Aufzeichnung von Polizeiverhören, das Anfang 1997 in Linz gestartet wurde.**

Zu Beginn des Jahres 1997 wurde das Projekt „Videodokumentation bei Einvernahmen“ vorerst im Bereich der Sicherheitsdirektion Oberösterreich eingerichtet, in der Folge auf den Bereich der Sicherheitsdirektion Tirol und der Bundespolizeidirektion Wien ausgedehnt. Die regelmäßig von den betroffenen Behörden eingeholten Erfahrungsberichte lassen jedoch etliche Problembereiche erkennen.

Die bisherigen Erfahrungen mit Videovernehmungen ergeben, dass nur ein geringer Anteil der Verdächtigen zur Mitwirkung an Videovernehmungen bereit ist. Im Gegensatz dazu ist die Bereitschaft zum Einsatz der Videoaufzeichnung bei den Beamten als hoch einzustufen. Es hat sich auch gezeigt, dass sich „polizeierfahrene“ Wiederholungstäter der Gefahr bewusst sind, aufgezeichnete Geständnisse unter Berufung auf angebliche Misshandlungen oder unmenschliche Verhörpraktiken seitens der Exekutive nicht mehr widerrufen zu können. Dies erklärt auch den Umstand, dass sich unter den Aufzeichnungsbereiten vorwiegend Ersttäter befanden. Personen, welche im Verdacht standen, ein Sittlichkeitsdelikt begangen zu haben, neigten angesichts der Videoaufzeichnung eher zu kontraproduktivem Vernehmungsverhalten. Dies resultiert wohl aus dem mit der detaillierten Beschreibung der Tathandlung verbundenen Schamgefühl.

Durch die Aufzeichnung von Befragungen kann vermutlich auch zukünftig Misshandlungsvorwürfen nur bedingt begegnet werden: Diese Feststellung stützt sich auf den Umstand, dass die Zeit der eigentlichen Vernehmung meist nur einen sehr geringen Teil der gesamten Verwahrungszeit beansprucht. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verwertung der Videoaufzeichnung in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren stellt sich darüber hinaus die Frage eines vorhergehenden Kontakts mit einem Verteidiger.

Der Probetrieb für die Bundesländer Wien, Oberösterreich und Tirol wurde – ungeachtet des oben geschilderten Eindruckes – bis Ende Jänner 2001 verlängert. Eine Ausweitung dieses Projekts auf die Sicherheitsdirektionen, andere Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden steht in Diskussion.

**Punkt 40: *Ersuchen um Informationen, ob solche Aufzeichnungen landesweit vorgenommen werden sollen.***

Siehe dazu die vorstehenden Ausführungen.

**Punkt 42: *Ersuchen um Informationen über Kommentare der österreichischen Behörden bezüglich der Vermutungen, eine gewisse Anzahl von Ausländern seien, insbesondere in der Transitzone des Flughafens, nicht über ihre Rechte informiert worden.***

In der Transitzone des Flughafens werden keine Menschen angehalten; es halten sich im Transitbereich allenfalls Fremde auf, die anlässlich der Grenzkontrolle zurückgewiesen wurden, weil sie die Einreisevoraussetzungen nach Österreich nicht erfüllen. Diesen Menschen steht die Ausreise sowie jedwede Kontaktnahme mit anderen Personen frei. Es wird ihnen lediglich das Passieren der Grenzübergangsstelle Richtung Inland verwehrt. Die Kontaktnahme eines tatsächlich festgenommenen Fremden mit Rechtsbeistand, Angehörigen, Vertrauenspersonen oder Konsulat ist im Sinne des § 65 Fremden-Gesetz jederzeit gestattet.

Asylwerbern, die sich in der Transitzone des Flughafens aufhalten, wird vor der Durchführung der Einvernahme durch das Bundesasylamt ein Merkblatt gemäß § 26 Asylgesetz in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache ausgehändigt. Mit der Einvernahme wird erst begonnen, wenn der Asylwerber das Merkblatt gelesen und auf Nachfragen bestätigt hat, es auch verstanden zu haben.

Darüber hinaus wird die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres in einem Rundschreiben die sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen in Erinnerung

rufen, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen.

Aus den vorliegenden Behördenberichten ergibt sich ferner, dass festgenommene Fremde regelmäßig über die Gründe der Festnahme informiert werden. Wo dies an Ort und Stelle infolge von Sprachschwierigkeiten nicht sofort möglich ist, wird diese Verständigung jedenfalls mit Dolmetscherunterstützung bei der Einvernahme im fremdenpolizeilichen Referat der Behörde durchgeführt. Hinweise auf Unregelmäßigkeiten konnten in diesen Bereichen nicht festgestellt werden.

**Punkt 44: *Ersuchen um Informationen über Kommentare der österreichischen Behörden bezüglich der Bemerkungen im zweiten Unterabschnitt des Absatzes 44.***

§ 57 Fremdengesetz trifft Vorsorge dafür, dass Fremde nicht in einen bestimmten Staat abgeschoben werden dürfen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie Gefahr liefen, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Eine Abschiebung in einen Staat, in dem das Leben oder die Freiheit eines Fremden aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten, bedroht wäre, ist nur zulässig, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellt, oder wenn er von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art. 33 Z 2 GFK).

Nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 haben die Asylbehörden die Prüfung des Refoulement-Verbotes gemäß Art 3 EMRK vorzunehmen, und im Fall der Abweisung eines Asylantrages von Amts wegen auch über die Frage der Zulässigkeit der Rückführung in den Herkunftsstaat bescheidmäßig zu entscheiden. Ist die Rückführung unzulässig, ist dem Fremden eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 AsylG zu erteilen.

Die Abschiebung von Fremden in einem offenen Asylverfahren ist in jedem Fall unzulässig und gesetzlich ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 AsylG).

**Punkt 44: *Ersuchen um Informationen bezüglich der Sonderausbildung für Vertreter des Bundesasylamtes zur Ausübung ihrer Funktion, sowie bezüglich ihrer Informationsquellen zur Lage der Menschenrechte in anderen Ländern.***

Die Mitarbeiter der Asylbehörden erhalten eine Sonderausbildung durch verschiedene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unter anderem auch im Rahmen der Fortbildungszusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Bundesamt für Flüchtlinge, dem deutschen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem Bundesasylamt und dem Bundesministerium für Inneres (Asylrechtsabteilung). Im Fortbildungsplan des Bundesasylamtes, dem besondere Priorität eingeräumt wird, sind für das Jahr 2000 eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen, darunter z. B. ein Länderseminar zum Thema "Afghanistan" sowie ein Seminar zum Non-Refoulement-Prinzip.

Als Informationsquellen zur Lage der Menschenrechte in anderen Ländern bedient sich das Bundesasylamt der Informationen des UNHCR, der österreichischen Vertretungsbehörden, nichtstaatlicher Organisationen sowie des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie des Schweizerischen Bundesamtes für Flüchtlinge.

**Punkt 44: *Ersuchen um Informationen bezüglich der Überwachung und Weiterverfolgung der Situation von Personen nach ihrer Abschiebung aus Österreich durch die österreichischen Behörden.***

Der Menschenrechtsbeirat hat in seinem Bericht zu den sogenannten "Problemabschiebungen" vom 5. Oktober 1999 unter anderem empfohlen (Empfehlung Nr. 20 auf Seite 25 des Berichts), Informationen über die Situation abgeschobener Personen im Zielland einholen zu lassen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen und in die Vorbereitung abzuschiebender Personen in Österreich einzubeziehen. In der asylrechtlichen Abteilung des Bundesministeriums für Inneres wird eine umfassende asyl- und fremdenrechtliche Herkunftsländerdokumentation geführt. Diese Unterlagen wurden und werden kontinuierlich ergänzt und verbessert und stehen sowohl dem Bundesasylamt als auch den Beamtinnen und Beamten, die mit Abschiebungen betraut sind, zur Verfügung.

### **3. Polizeigefangenenhäuser**

## **Empfehlung**

**Punkt 47:** *Empfohlen wird die Frage der Schaffung spezieller Zentren für Ausländer angesichts der im Absatz 47 erläuterten Bemerkungen neu zu untersuchen.*

Die Dauer der Schubhaft ist ex lege so kurz wie möglich zu halten; die durchschnittliche Schubhaftdauer in Österreich beträgt 20 Tage.

Die im Mai 1999 in Kraft getretene Anhalteordnung betont, dass Häftlinge unter Achtung der Menschenwürde und möglicher Schonung anzuhalten sind. Es werden Mindeststandards bestimmt, die bei einer Anhaltung erfüllt sein müssen: ärztliche Betreuung, Verfügung über Kleidungsstücke und sonstige Effekte, Seelsorge, Hygiene, Verpflegung, Beschäftigung, Bewegung im Freien etc. Das Polizeigefangenenhaus Linz plant die Errichtung einer sogenannten "offenen Station", in der sich Schubhäftlinge außerhalb der Hafträume aufhalten können und über eine eigene Küche verfügen.

Zwar könnte man grundsätzlich davon ausgehen, dass in den Polizeigefangenenhäusern Wien, Salzburg und Graz angemessene materielle Bedingungen im vom CPT geforderten Sinne vorliegen. Die ausschließliche Anhaltung von Schubhäftlingen in diesen Polizeigefangenenhäusern erscheint jedoch aus Vollzugsgründen nicht zielführend. Einerseits scheint es nicht praktikabel, bestimmte Gefangenenhäuser für die ausschließliche Unterbringung von Schubhäftlingen mit langer Haftdauer vorzusehen, andererseits ist aber auch eine durch unterschiedliche materielle Bedingungen manifestierte Kategorisierung von Häftlingen im Sinne der Gleichbehandlung zu vermeiden.

Das Vorhaben, eine Schubstation am Flughafen Wien Schwechat zu errichten, musste in der Planungsphase mangels Finanzierbarkeit eingestellt werden.

**Punkt 48:** *Empfohlen wird die Bestimmungen des Fremdenengesetzes in Bezug auf den Freiheitsentzug bei Minderjährigen strikt einhalten.*

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung des § 66 Fremdenengesetz, der vorsieht, dass die Fremdenpolizeibehörde bei Vorliegen der Schubhaftvoraussetzungen gegenüber Minderjährigen das gelindere Mittel anzuwenden hat, wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres mittels Rundschreibens mehrmals hingewiesen. Über einen Minderjährigen darf die Schubhaft nur dann verhängt werden, wenn er bereits einmal ein ihm gegenüber angeordnetes gelinderes Mittel dazu benutzt hat, unterzutauchen, oder wenn es sich um einen straffälligen Minderjährigen handelt. Minderjährige unter 14 Jahren sind nicht in Schubhaft anzuhalten.

Im Kontext mit der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft wird festgehalten, dass in vielen Fällen Dokumente für eine Altersfeststellung fehlen und die Behörde im Ermittlungsverfahren (Beweiswürdigung) nur sehr eingeschränkt andere Möglichkeiten zur Altersbestimmung zur Verfügung hat.

Der Menschenrechtsbeirat hat im Juli 2000 in seinem Bericht über "Minderjährige in Schubhaft" 43 Empfehlungen abgegeben; die Erststellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu diesem Bericht ist zur Zeit in Ausarbeitung.

**Punkt 50:** *Empfohlen wird der Renovierung des Polizeigefangenenhauses Hernalser Gürtel dringende Priorität einräumen und unverzüglich den Häftlingen die grundlegenden Hygieneprodukte zur Verfügung stellen.*

Das Vorhaben der Generalsanierung des Polizeigefangenenhauses Wien 8., Hernalser Gürtel 6-12, genießt Priorität. Die Bauvorbereitungsphase konnte im Vergleich zu Vorhaben mit einem ähnlich hohen Investitionsvolumen sehr kurz gehalten werden. Angesichts der Etablierung des fremdenpolizeilichen Büros im Bereich des ehemaligen Strafbezirksgerichtes und des sich daraus ergebenden Bauablaufes ist vorgesehen, die Generalsanierung des Polizeigefangenenhauses im Jahr 2003 abzuschließen.

Jeder neu im Polizeigefangenenhaus eintreffende Häftling erhält ein Hygienepaket, bestehend aus Zahnbürste, Zahnpaste und einem Becher. Frauen erhalten zusätzlich spezifische Hygieneartikel wie etwa Binden. Die Seife wird über Flüssigseifenspender angeboten. Jedem Häftling wird ausreichend Toilettenpapier zur Verfügung gestellt; einem Mehrbedarf von Hygieneartikel wird nach einer Kontaktaufnahme mit dem Stockaufsichtsbeamten entsprochen.

**Punkt 52:** *Empfohlen wird sofortige Maßnahmen einzuleiten, um jeder Person, die länger als 24 Stunden in österreichischen Polizeigefangenenhäusern in Gewahrsam ist, mindestens eine Stunde täglich Bewegung im Freien zu gewährleisten.*

Die systematischen Hofgänge in der Dauer von jeweils täglich einer Stunde pro Häftling scheiterten vormals im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien tatsächlich teilweise an personellen Problemen. Nunmehr wurden bereits erste Schritte zur Personalaufstockung im Bereich der Aufsichtsbeamten unternommen. Dadurch wurde die Personalsituation entspannt und sichergestellt, dass im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien grundsätzlich jedem Häftling ein Hofgang von einer Stunde pro Tag im Freien gewährt werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der Angehaltenen von dieser gemäß § 17 Anhalteordnung angebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch

machen.

Im Spazierhof des Polizeigefangenenhaus (PGH) Rossauer Lände wurden überdies bereits Basketballkörbe montiert, um so den Häftlingen vermehrte Zerstreuung und körperliche Betätigung bieten zu können.

**Punkt 54:** *Empfohlen wird weiterhin Bemühungen in den österreichischen Polizeigefangenenhäusern zu unternehmen, um längerfristig festgehaltenen Personen eine breitere Palette an Aktivitäten außerhalb der Zellen anzubieten. Spezifische Maßnahmen sollten getroffen werden, um zu gewährleisten, daß Minderjährigen ihrem Alter angemessene Aktivitäten angeboten werden. Die anzubietenden Aktivitäten sollten umso diverser gestaltet sein, je länger sich die Haftzeit hinzieht.*

Die durchschnittliche Anholdauer in Schubhafffällen in Österreich beträgt 20 Tage. Eine Arbeit in Werkstätten, die einer weitergehenden Einschulung bedarf, erscheint schon allein deshalb nicht sehr sinnvoll. In den Polizeigefangenenhäusern der Bundespolizeidirektion Wien bestehen bereits derzeit 52 „Arbeitsstellen“, das sind Funktionen für Hausarbeiter. Teilweise werden hier auch Schubhäftlinge eingesetzt. Diese Arbeiten stellen allerdings im Wesentlichen einfachere Tätigkeiten dar, die auch – im jeweiligen Bereich – ungelernete Kräfte ausüben können.

Für Zwecke der Beschäftigung/Freizeitgestaltung liegen derzeit Zeitungen und Zeitschriften in fünf Fremdsprachen in den Gefangenenhäusern auf. Überdies wird in Wien der Ankauf von Zeitungen bei einem Trafikanten ermöglicht, der die Polizeigefangenenhäuser aufsucht. Daneben besteht im Bereich des PGH-Rossauer Lände eine Bibliothek mit insgesamt ca. 1300 Büchern, teilweise auch in Fremdsprachen. Eine Entlehnung aus dieser Bibliothek ist den Häftlingen zweimal pro Woche möglich. Eine vergleichbare Bibliothek wird im Bereich des PGH-Hernalser Gürtel nach dessen Renovierung vorgesehen sein.

Die für den Bereich der Bundespolizeidirektion Wien möglichen und oben dargestellten Aktivitäten werden im Rahmen der jeweils gegebenen personellen und budgetären Ressourcen auch im Bereich der Polizeigefangenenhäuser der anderen Behörden unternommen und/oder angestrebt.

**Punkt 56:** *Empfohlen wird unverzüglich mindestens eine weitere Vollzeitstelle für eine/n diplomierte/n Krankenpfleger/in im Krankenpersonal jedes Wiener Polizeigefangenenhauses einzurichten und sich darum zu bemühen, schrittweise einen Teil der Sanitäter durch diplomierte Krankenpfleger zu ersetzen.*

Die derzeitige Form der Betreuung durch Sanitäter wird als ausreichend erachtet, da diese für Pflegehilfe speziell ausgebildet sind. Wenn diese Hilfe nicht ausreicht, wird eine Verbringung in eine Krankenanstalt vorgenommen. In den Polizeigefangenenhäusern befinden sich keine Krankenstationen, die als Ersatz für Aufenthalte in Krankenanstalten herangezogen werden. Kranke werden unverzüglich in das nächstgelegene Spital gebracht und dort versorgt. In den Polizeigefangenenhäusern wird "Hauskrankenpflege", wie sie von Sanitätern zu erbringen ist, geleistet.

**Punkt 59:** *Empfohlen wird sicherzustellen, daß die durchgeführten ärztlichen Untersuchungen bei Einlieferung in die Polizeigefangenenhäuser von Wien und Graz eine umfassende Einschätzung des Gesundheitszustands der Häftlinge, von präventivem wie kurativem Standpunkt aus, beinhalten.*

Bei der im Bericht offenbar angesprochenen Bestimmung der Anhalteordnung (§ 7 Abs. 3) handelt es sich eben um eine Haftfähigkeitsuntersuchung und nicht um eine "gründliche ärztliche Kontrolle". Die hierbei vom Amtsarzt gemachten Beobachtungen und Feststellungen sind vollständig zu dokumentieren. Eine qualitative Verbesserung der Untersuchungen - insbesondere bei bestimmten "Verdachtsfällen" (z.B. Suchtmittelbeeinträchtigung) wurde durch eine neue Beilage zum Haftbericht bewirkt. Es darf auch nicht übersehen werden, dass in den Polizeigefangenenhäusern aufgrund der großen Häftlingsanzahl eine Vielzahl an amtsärztlichen Untersuchungen erforderlich ist

(Haftfähigkeitsuntersuchungen, Vorstellungen, tägliche Untersuchung bei hungerstreikenden Häftlingen). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass als Grundlage für die Haftfähigkeitsuntersuchung ein - in mehreren Sprachen aufgelegter - Anamnesebogen vorgesehen ist. Dieser wird jedoch leider nicht von allen Häftlingen ausgefüllt.

**Punkt 59:** *Empfohlen wird während der ärztlichen Untersuchung gemachte Beobachtungen und betreffende Schlußfolgerungen ordnungsgemäß schriftlich festzuhalten.*

Wie bereits oben erwähnt, sind alle vom Amtsarzt gemachten Beobachtungen und Feststellungen vollständig zu dokumentieren.

**Punkt 60:** *Empfohlen wird den medizinischen Ansatz bei der Behandlung von Hungerstreikenden neu zu überdenken, um sicherzustellen, daß dieser Ansatz Kriterien gerecht wird, die eine angemessene Einschätzung ihres Gesundheitszustandes ermöglichen.*

Die Einschätzung des Gesundheitszustandes Hungerstreikender erfolgt schon derzeit nicht nur durch die Kontrolle des Gewichtes der Betroffenen. Es werden vielmehr die im sogenannten "Hungerstreik-Formular" aufscheinenden Parameter kontrolliert. In Wien wird auch die Eindickung des Blutes (Hämatokrit) einer Kontrolle unterzogen; die österreichweite Einführung dieses Punktes ist geplant. Weiters soll künftig täglich eine Pulsoxymetrie-Kontrolle erfolgen. Letztlich werden von den ärztlichen Diensten auch Ausführungen der Häftlinge in Spitäler veranlasst, wo noch weitere Blutparameter untersucht werden.

**Punkt 60:** *Empfohlen wird Häftlinge, die einen Hungerstreik beginnen, ordnungsgemäß über die möglichen Konsequenzen ihres Handelns für ihre Gesundheit zu informieren.*

Die Kritik des CPT wurde zum Anlass genommen, die Polizeigefangenenhäuser anzuweisen, dem hungerstreikenden oder einen Hungerstreik ankündigenden Häftling ein vom Chefärztlichen Dienst des Bundesministeriums für Inneres erstelltes Informationsblatt, in dem auf die Gesundheitsgefährdungen solcher Aktionen aufmerksam gemacht wird, zu übergeben. Dieses Informationsblatt wurde in 18 Fremdsprachen übersetzt und mit Erlass vom 30. August 2000 der Gruppe Bundespolizei im Bundesministerium für Inneres, den Bundespolizeidirektionen sowie der Sicherheitsdirektion Vorarlberg zur Verwendung übermittelt.

**Punkt 61:** *Empfohlen wird vorrangig Maßnahmen zu ergreifen, um den Häftlingen in den Wiener Polizeigefangenenhäusern und gegebenenfalls auch in anderen österreichischen Polizeigefangenenhäusern angemessene psychologische und psychiatrische Betreuung zur Verfügung zu stellen.*

Für die in den 12 Polizeigefangenenhäusern Dienst versehenen Beamten wurden im Jahre 1997 12 leitende Beamte unter anderem in "Psychologie des Strafvollzuges" als Trainer ausgebildet, die Schulungsmaßnahmen bei den Angehörigen der PGH durchführen.

Ziel ist die Erhöhung der sozialen Kompetenz, Anleitung zu professionellem, vorurteilsfreiem Handeln und besserer Umgang mit Stress und Konflikten. Die Trainerteams bestehen aus jeweils einem leitenden Beamten eines PGH und einem Trainer aus dem Fachbereich "Angewandte Psychologie". Durch diese Maßnahme wird die allgemeine psychologische Kompetenz des Personals ganz wesentlich verbessert. Auch eine Fortbildung der Trainer für Angehörige des PGH ist geplant beziehungsweise wird zum Teil bereits angeboten.

Darüber hinausgehende Maßnahmen stoßen an budgetäre Grenzen. Eine sinnvolle psychologische und/oder psychiatrische Betreuung der in Polizeigefangenenhäusern

angehaltenen Häftlinge würde Kosten verursachen, die im budgetären Rahmen keinesfalls Deckung finden. Einerseits müsste geeignetes Personal „zugekauft“ werden, andererseits kann gerade eine psychologische Betreuung fast nur muttersprachlich erfolgen. Bei Schubhäftlingen, die auch durchschnittlich nur für einen Zeitraum von ca. 2 Wochen im Polizeigefangenenhaus angehalten werden, wäre somit die umfangreiche Beiziehung von Dolmetschern verschiedener Sprachen erforderlich.

Ein auf Grundlage eines Vertrages zwischen der Gemeinde Wien, dem Verein „DIALOG“ sowie der BPD Wien durchgeführtes Projekt bezieht sich primär auf die Betreuung suchtmittelabhängiger Verwaltungsstrahftlinge (Einstellung auf ein Drogensubstitutionsprogramm sowie diesbezügliche Betreuung). Bei freien Arbeitskapazitäten können aber auch Häftlinge, welche nicht der primären Zielgruppe angehören, mitbetreut werden. Dies ist jedoch selten möglich.

**Punkt 62:** *Empfohlen wird sicherzustellen, daß jegliche Verwahrung eines Häftlings in einer Gummizelle ausdrücklich von einem Arzt angeordnet wird, bzw. unverzüglich zwecks Genehmigung zu seiner Kenntnis gebracht wird. Sobald eine Person in eine solche Zelle verbracht wird, muß eine regelmäßige Überwachung durch das medizinische Personal stattfinden.*

Die Anhaltung eines Häftlings in der besonders gesicherten Zelle (Gummizelle) erfolgt auf Grundlage des § 5 der Anhalteordnung (Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Z 5). Der Anhalteordnung ist nicht zu entnehmen, dass die Verlegung in die Gummizelle nur von einem Arzt angeordnet werden dürfte; dies erscheint auch nicht notwendig.

Die Anhaltung in der Gummizelle geschieht als Sicherungsmaßnahme zur Hintanhaltung von Gemein- oder Selbstgefährdungen. Die Verlegung erfolgt im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien durch den Stockbeamten nach Verständigung seines Dienstvorgesetzten (Dienstführender bzw. Wachkommandant). Unmittelbar an die Verlegung in die besonders gesicherte Zelle ist die Verständigung des Amtsarztes geknüpft, der über die weitere Haftfähigkeit zu entscheiden oder eine eventuelle

Einweisung in das Psychiatrische Krankenhaus gemäß den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes zu veranlassen hat.

Die Anhaltung in der besonders gesicherten Zelle soll einerseits den Häftling vor Selbstverletzung schützen und andererseits verhindern, dass Beamte zur Verhinderung von Selbstverletzungen verstärkt Körperkraft oder andere Mittel einsetzen müssen. Selbst das Anlegen einer Zwangsjacke wäre in derartigen Fällen nur unter erheblicher Anwendung von Körperkraft möglich.

Die Anhaltung in der Gummizelle erfolgt immer nur kurzfristig und ist keinesfalls eine Disziplinierungsmaßnahme.

**Punkt 62:** *Empfohlen wird in der Gummizelle des Polizeigefangenenhauses Roßbauer Lände einen Zugang für Tageslicht einzurichten; sollte dies nicht möglich sein, muß diese Zelle außer Betrieb genommen werden.*

In der besonders geschützten und gepolsterten Zelle (Gummizelle) werden nur Personen angehalten, bei denen eine Selbstgefährdung vorliegt. Diese Unterbringung ist keine Disziplinierungs- sondern eine Schutzmaßnahme. Die Dauer der Anhaltung in dieser Zelle ist mit maximal drei Stunden begrenzt. § 5 Abs. 5 Anhalteordnung normiert, dass die Anhaltung eines Häftlings in einer besonders gesicherten, gepolsterten und sonst leeren Zelle im unbedingt erforderlichen Ausmaß dann zulässig ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Häftling durch Gewalttätigkeit sein Leben oder seine Gesundheit gefährde.

Die Empfehlung des CPT wird in Bezug auf Neuerrichtungen von besonders gesicherten Zellen im Einzelfall auf ihre technische Realisierbarkeit geprüft werden. Die Kosten für den nachträglichen Fenstereinbau in die existente besonders gesicherte Zelle im Polizeigefangenenhaus Roßbauerlände lägen nach einer Grobschätzung der zuständigen Behörde zwischen 80.000.- und 100.000.- ATS. Eine rasche bauliche Realisierung der Ausstattung der Zelle mit Tageslicht ist daher mangels budgetärer Bedeckung zur Zeit

nicht möglich.

**Punkt 64:** *Empfohlen wird die nötigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß das medizinische bzw. das Pflegepersonal unverzüglich die Dienste eines qualifizierten Dolmetschers in Anspruch nehmen kann, wenn es ihm aufgrund sprachlicher Probleme nicht möglich ist, eine korrekte Diagnose zu erstellen.*

Als Grundlage für die amtsärztliche Untersuchung auf Haftfähigkeit stehen Anamnesebögen in 12 Sprachen zur Verfügung, die vom Häftling auf freiwilliger Basis auszufüllen sind. Darüber hinaus können die mehrsprachigen Mitarbeiter der Schubhaftbetreuung sowie "gleichsprachige" Mithäftlinge bei der Überwindung von Sprachbarrieren helfen. Sollte es unbedingt erforderlich sein, kann im Einzelfall vom Amtsarzt auch ein Dolmetscher angefordert werden. Eine ständige Beiziehung von Dolmetschern ist erfahrungsgemäß nicht nötig und wäre auch nicht finanzierbar.

**Punkt 66:** *Empfohlen wird darauf zu achten, daß die vom Bundesministerium für Inneres mit der sozialen Betreuung und der Hilfe für ausländische Häftlinge beauftragten Stellen ihre Arbeit effizient durchführen können.*

Das seit einigen Jahren laufende Projekt der Schubhaftbetreuung durch NGO's wird allgemein auch von Seiten der Behörden positiv bewertet.

Soweit möglich, werden angehaltene Fremde jedenfalls im Zuge der fremdenpolizeilichen Einvernahme über die weitere Vorgangsweise in Bezug auf ihre Person informiert. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich oft daraus, dass viele in den Polizeigefangenenhäusern einsitzende Fremde "Gasthäftlinge" für andere Behörden sind und dem Polizeigefangenenhaus der konkrete Verfahrensstand oft nicht bekannt und dieser kurzfristig oft auch nicht eruierbar ist. Dessen ungeachtet wird dem Problem der vermehrten Information der Häftlinge zunehmend verstärktes Augenmerk geschenkt. Die verstärkte Einbindung der NGO's auch in diesen Bereichen ist ein wesentlicher Punkt dabei.

Ziel der mit verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen abgeschlossenen Förderungsverträge ist die Unterstützung des Bundes in der Betreuung von Schubhäftlingen in den Polizei- und den gerichtlichen Gefangenenhäusern zur Verbesserung der humanitären und sozialen Standards während der Schubhaft, zur Minderung des Konfliktpotentials durch Information der Betroffenen.

Die Förderungsverträge für das Jahr 2000 wurden im Vergleich zu den Vorjahresverträgen in einigen Punkten maßgeblich überarbeitet. Zielsetzung bei der Neufassung war zum einen, die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zu den Problemabschiebungen umzusetzen. Zum anderen sollte sichergestellt werden, dass alle Schubhäftlinge über die Möglichkeit der Schubhaftbetreuung umfassend informiert werden und die Schubhaftbetreuungseinrichtungen alle für ihre Tätigkeit benötigten Informationen sowie ausreichende Zutrittsmöglichkeiten erhalten.

**Punkt 66:** *Empfohlen wird zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Kommunikationsprobleme zu beseitigen und zu gewährleisten, daß aufgrund des Fremdengesetzes angehaltene Personen ordnungsgemäß über ihre Rechte und Pflichten, sowie den Stand des Verfahrens informiert werden.*

Die Information der Schubhäftlinge über ihren rechtlichen Status, insbesondere über die sie betreffenden anhängigen Verfahren, ist eine der Aufgaben im Rahmen der Schubhaftbetreuung. Auf Wunsch wird von den Schubhaftbetreuern auch ein Rechtsanwalt vermittelt.

Kommunikationsprobleme werden von den Schubhaftbetreuungseinrichtungen durch den Einsatz möglichst vielsprachiger Betreuer, allenfalls durch den Einsatz zusätzlicher Dolmetscher im Bedarfsfall zu minimieren versucht. Dem Bundesministerium für Inneres sind bislang keine Kommunikationsprobleme bei der Durchführung der Schubhaftbetreuung zur Kenntnis gelangt.

**Punkt 67:** *Empfohlen wird die für Besuche genutzten Räumlichkeiten des Polizeigefangenenhauses Roßauer Lände neu zu gestalten, um sicherzustellen, daß die Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden können.*

Die Besucherzone im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände wurde im Zuge der jüngst erfolgten Umbauarbeiten adaptiert. Besuche von Rechtsbeiständen, Behördenvertretern und nichtstaatlichen

Organisationen finden im Rahmen von Tischgesprächen statt. Besuche durch Privatpersonen (meist Familienangehörige) finden aus Sicherheitsgründen in speziell dafür adaptierten Räumen statt. Im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände der Bundespolizeidirektion Wien finden pro Besuchstag zwischen 50 und 60 Besuche statt. Die Besucher werden durch einen Sicherheitswachebeamten empfangen, der auch Wäschepakete und Geld für die Häftlinge übernimmt. Die Besuche werden durch 3 bis 4 Beamte manipulativ abgewickelt, bewacht und die Dauer des Besuchs (maximal 30 Minuten, vgl. § 21 Abs. 2 Anhalteordnung) kontrolliert.

Bei Tischbesuchen durch Angehörige müsste die Beamtenanzahl bis zu verdreifacht werden, um die Übergabe von Gegenständen, wie z. B. Stich- oder Schusswaffen, Medikamenten, Opiaten zu unterbinden; selbst unter der Voraussetzung der Verdreifachung des Personalstandes während der Besuche wäre eine Überwachung nicht gesichert. Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben, dass auch bei Tischbesuchen die Intimität der Gesprächspartner nicht gewahrt wird, da das jeweilige Gespräch vom Nachbartisch aus mitgehört werden kann.

### **Kommentare**

**Punkt 49:** *Das CPT hofft, daß die Einzelzellen im ersten Stock des Polizeigefangenenhauses Roßauer Lände bald renoviert sein werden.*

Die Sanierung des Einzelzellentraktes ist zur Zeit in der Planungsphase. Nach Maßgabe der budgetären Dotierung wird eine rasche Realisierung angestrebt.

**Punkt 51:** *Das CPT ist der Ansicht, dass die österreichischen Behörden dazu aufgefordert sind, die in den Polizeigefangenenhäusern von Graz und Leoben festgestellten materiellen Mängel zu beheben.*

Die Belüftung der Zellen des Polizeigefangenenhauses der Bundespolizeidirektion Graz erfolgt über die an der Außenwand gelegenen Fenster. Diese können gekippt oder bei Bedarf zur Gänze geöffnet werden. Im WC-Bereich jeder Zelle besteht eine technische Abluftanlage. Nach einem Austausch der Filterelemente bestehen weder seitens der Häftlinge, des Zentralinspektorates noch von Seiten der Leitung des Gefangenenhauses Beschwerden über mangelnde oder unzureichende Belüftung. Die Sicherheitsverwahrungszellen werden durch eine elektrische Belüftungsanlage be- und

entlüftet.

Bei der Bundespolizeidirektion Leoben war kurzfristig, zum Zeitpunkt des Besuches des Komitees am 25. September 1999, ein Überbelag in einer Doppelzelle gegeben. Bedingt durch den starken Anfall von Häftlingen mussten in der größten Zelle zwei Stockbetten aufgestellt werden, um vier Häftlinge kurze Zeit unterbringen zu können. Obwohl diese Belagszahl im Vergleich zur Belagszahl der übrigen Zellen höher war, wurde diese Maßnahme im Hinblick auf eine nur kurzfristige Unterbringung der Häftlinge und der Zellengröße nicht als Mangel betrachtet. Nachdem zwei Einzelzellen frei wurden, wurde die Belagszahl dieser Zelle wieder auf zwei Häftlinge reduziert. In Zukunft wird auch bei starkem Häftlingsanfall die Belagszahl dieser Zelle auf zwei Häftlinge begrenzt bleiben.

**Punkt 56:** *Das CPT ist der Ansicht, dass es wünschenswert wäre, die regelmäßige Anwesenheit eines Krankenpflegers im Polizeigefangenenhaus Graz zu organisieren.*

Nach Ausbildung von 7 Sicherheitswachebeamten zu Sanitätern versehen diese seit 1. Jänner 1999 - in diesem Jahr absolvierten sie auch die E2a-Ausbildung (siehe Exkurs oben)- ihren Dienst im Polizeigefangenenhaus, wobei 1 Beamter Tagdienst und 5 weitere Beamte Gruppendienst leisten. Ein weiterer Sanitäter ist dem polizeiärztlichen Dienst zugeteilt. Somit ist sichergestellt, dass tagsüber an Werktagen zumindest 1 Sanitäter im Polizeigefangenenhaus anwesend ist. Während des Nachtdienstes und auch an Sonntagen kann der Sanitäter bei einer fallweisen Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) jedoch nicht ersetzt werden.

**Punkt 57:** *Das CPT ist der Ansicht, dass die österreichischen Behörden dazu aufgefordert sind, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das medizinische und Pflegepersonal der Wiener Polizeigefangenenhäuser von den Häftlingen klar als solches erkannt werden kann.*

Den Amtsärzten des Polizeigefangenenhauses stehen weiße Mäntel zur Verfügung. Diese werden laut Auskunft des Chefarztes der Bundespolizeidirektion Wien bei Untersuchungen

auch grundsätzlich getragen; die Sanitäterfachchargen tragen an der Uniform ein spezifisches Sanitäterabzeichen. Dem Kommandanten des Polizeigefangenenhauses sind bezüglich der Erkennbarkeit des Pflegepersonals für Häftlinge keinerlei Probleme bekannt.

**Punkt 63:** *Das CPT ist der Ansicht, dass die anderen Polizeigefangenenhäuser Österreichs dem Beispiel der Polizeigefangenenhäuser von Wien bezüglich der Betreuungen drogenabhängiger Häftlinge folgen könnten.*

Im allgemeinen wird versucht, drogenabhängige Häftlinge - sofern sie nicht ohnehin in eine Krankenanstalt verbracht werden müssen - so kurz wie möglich in Haft zu halten. Eine über die Betreuung durch Amtsärzte hinausgehende Behandlung ist aufgrund der fehlenden budgetären Ressourcen derzeit nicht möglich, wird aber für die Zukunft geprüft. Im übrigen wird diesen Häftlingen der Besuch anderer Personen zur medizinisch sozialen Betreuung weder verwehrt noch eingeschränkt.

Eine Kontaktaufnahme mit den Ländern hat ergeben, dass die Übernahme der psychiatrischen Betreuung von drogenabhängigen Häftlingen im geforderten Umfang außerhalb von akuten Notfällen wegen der hohen Kosten beigezogener externer Psychiater aber auch wegen Kommunikationsschwierigkeiten in Folge von Sprachbarrieren vor allem bei Schubhäftlingen nur sehr schwer möglich sein dürfte. Wie berichtet wird, scheint daher beim Vorliegen des Verdachts auf eine schwerwiegende psychische Störung immer wieder die Problematik der Haftunfähigkeit im Vordergrund. Der amtsärztliche Dienst der Behörden weist darauf hin, dass bei schweren psychiatrischen Störungen aufgrund der bekannten Verschlechterungstendenzen unter Haftbedingungen meist Haftunfähigkeit besteht.

### **Ersuchen um weitere Informationen**

**Punkt 68:** *Ersuchen um Erläuterungen bezüglich der Frage, ob ein Häftling Einspruch gegen eine verhängte Disziplinarmaßnahme erheben kann, und wenn ja, in welcher Form.*

Ein Häftling, der vorsätzlich eine ihm durch die Hausordnung auferlegte Pflicht missachtet, der zu flüchten oder seine vorzeitige Entlassung zu erschleichen versucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 der Anhalteordnung. Der Kommandant hat nach Abs. 3 den einer Meldung des Aufsichtsbeamten über eine Ordnungswidrigkeit eines Häftlings zugrundeliegenden Sachverhalt zu untersuchen und den Häftling zur Anschuldigung zu hören. Je nach Schwere des Verstoßes hat der Kommandant ohne förmliches Verfahren einen Verweis auszusprechen oder die zeitweise Entziehung der nach den §§ 15 bis 18 der Anhalteordnung als einschränkbar bezeichneten Rechte (auf Beschäftigung, Hausarbeit, Bewegung im freien oder Einkauf) für die Zeit von höchstens einer Woche oder die Anhaltung in Einzelhaft für längstens drei Tage anzuordnen.

Die Anordnungen des Kommandanten können gemäß § 23 Abs. 2 der Anhalteordnung angefochten werden. Im Fall einer Beschwerde des Betroffenen, hat der Kommandant – sofern er die Beschwerde nicht ohnehin als berechtigt ansieht und selbst den rechtmäßigen Zustand herstellt - den Sachverhalt unverzüglich der Sicherheitsbehörde vorzulegen. Diese hat den Sachverhalt zu prüfen und, wenn sie zur Ansicht gelangt, dass die Beschwerde berechtigt ist, den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Zudem hat der Betroffene die Möglichkeit, gegen eine Maßnahme nach § 24 der Anhalteordnung Beschwerde an die unabhängigen Verwaltungssenate zu erheben, und zwar im Falle der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 88 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und im Falle sonstiger Verletzung in Rechten durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung durch Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG.

**Punkt 69: *Ersuchen um Informationen zu den folgenden Fragestellungen: Werden Einzelhaftmaßnahmen in regelmäßigen Abständen überprüft? Haben Häftlinge die Möglichkeit, zu der verhängten Maßnahme angehört zu werden? Welche Mittel stehen einem Häftling zur Verfügung, um gegen eine Entscheidung zur Verbringung in Isolationshaft Einspruch zu erheben?***

Die Modalitäten, inklusive der Dauer, der Verhängung einer "Einzelhaft" sowie die

diesbezüglich möglichen "Rechtsmittel" sind in den §§ 5, 23, 24 der Anhalteordnung normiert.

Üblicherweise erfolgt vor Verhängung der Maßnahme im Zuge der Prüfung des Sachverhalts auch die Anhörung des Häftlings. Während der Anhaltung in Einzelhaft hat der Häftling jederzeit die Möglichkeit, eine "Vorstellung" beim Kommandanten zu beantragen.

Erfolgt die Anhaltung in Einzelhaft aus medizinischen Gründen, so obliegt die Entscheidung über die Aufhebung der Maßnahme dem Amtsarzt, der die in diesen Fällen täglich vorgesehene Visite durchführt.

#### 4. Andere Einrichtungen der Polizei und Gendarmerie

##### Kommentare

**Punkt 71: *Das CPT ist der Ansicht, dass die Belüftung im Gendarmerieposten von Oberwart zu wünschen übrig liesse.***

Die nötigen Umbaumaßnahmen am Gendarmerieposten Oberwart werden im Rahmenbauprogramm für 2001 berücksichtigt. Als Übergangslösung für die Verbesserung der Belüftung des Verwahrungsraumes wird der Einbau einer zusätzlichen mechanischen Belüftung (Maueröffnung und Einbau eines Rohrventilators) durchgeführt.

#### 5. Gewahrsamszone am Flughafen Wien-Schwechat

##### Empfehlungen

**Punkt 76 *Gewahrsamszone am Flughafen Wien-Schwechat: Empfohlen wird Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die in der Sondertransitzone festgehaltenen Personen Besuche von Angehörigen und Rechtsbeiständen empfangen können und Zugang zu einem Telefon haben.***

Im Sondertransitraum befindliche Personen werden nicht festgehalten. Sie können jederzeit ausreisen und zu diesem Zweck verlangen, in den allgemeinen Transitbereich zurückgebracht zu werden. Der Aufenthalt im Sondertransit dient – wie der Aufenthalt im allgemeinen Transitbereich - der Sicherung der Zurückweisung im Verfahren.

Im Sondertransitraum steht rund um die Uhr ein Telefon zur Benützung zur Verfügung. Besuche von Angehörigen und Rechtsbeiständen können empfangen werden. Außerdem erfolgt täglicher Besuch durch Vertreterinnen des Flughafensozialdienstes der Caritas der Erzdiözese Wien.

## **Kommentare**

**Punkt 76:** *Das CPT ist der Ansicht, dass es zweckdienlich wäre, im Rahmen der Renovierungsarbeiten in der Transitzone auch die Einrichtung einer Dusche vorzusehen.*

Im allgemeinen Transitraum ist im Zuge der Umbauarbeiten ein Handwaschbecken installiert worden; der Waschbereich ist mit einer versperrbaren Türe vom übrigen Wartebereich getrennt, zur Gänze verfließt und gesondert be- und entlüftet. Von der Installation einer Dusche wurde im Einvernehmen mit dem Caritas–Flughafen-Sozialdienst Abstand genommen, da die Feuchtigkeitsentwicklung – trotz der Möglichkeit, die Türe zu schließen, – die in den Warteräumen befindlichen Menschen massiv beeinträchtigt hätte. Eine Duschköglichkeit besteht dennoch, da den MitarbeiterInnen des Flughafen-Sozialdienstes vom Flughafen die Möglichkeit eröffnet wurde, mit Wartenden in Hotelzimmern am Flughafenareal Duschköglichkeiten aufzusuchen.

## **Ersuchen um weitere Informationen**

**Punkt 76:** *Ersuchen um Informationen über die Fertigstellung der Renovierungsarbeiten in der Transitzone.*

Der Transitbereich des Flughafens Wien Schwechat wurde bereits umgebaut; das Bundesministerium für Inneres war bei der Verhandlung am 15. März 2000 vertreten. Nach längerer Verhandlung und einem Ortsaugenschein erteilte die Behörde dem Flughafen Wien die Errichtungsbewilligung.

Die Umbauarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen (Benutzungsbewilligung vom 26. Mai 2000); die Räume haben Tageslicht und verbessern die Situation der Wartenden um ein Vielfaches. Die Räume sind ausreichend belüftet und von außen nicht einsehbar; auch vor

diesen Räumen gibt es die Möglichkeit, sich aufzuhalten. Auch diese Maßnahme trägt zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation der Wartenden bei.

Die Flughafen Wien AG stellt jene Sitz- und Liegemöglichkeiten, die sich im noch nicht umgebauten Warteraum befunden haben, weiterhin zur Verfügung; mit dem Tisch und den Sesseln verhält es sich ebenso. Drei zusätzliche Betten werden vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt.

Zur Frage der Versorgung wird mitgeteilt, dass diese jener entspricht, die BM Mag. Schlögl am 20. Dezember 1999 dem Komitee mitgeteilt hat.

**Sondertransit:** Die Situation im Sondertransit entspricht den Ausführungen im Schreiben BM Mag. Schlögl vom 20. Dezember 1999, mit der Maßgabe, dass nunmehr durch den Flughafen Wien Schwechat auch die Satellitenanlage beschafft und installiert wurde und nach Angaben des Flughafens Wien Schwechat vom 19. Juni 2000 bereits in Betrieb ist.

## **B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums**

### **1. Besuch der Justizanstalten Wien-Josefstadt und Schwarzau**

Zu den Empfehlungen und Kommentaren betreffend die **Justizanstalt Wien-Josefstadt** darf vorab festgehalten werden, dass auf Grund einer entsprechenden Anordnung des Justizministers seit Anfang Jänner 2000 ein "Arbeitskreis Reorganisation der Justizanstalt Wien-Josefstadt" eingerichtet ist; dieser Arbeitskreis steht unter der Leitung des Bundesministeriums für Justiz und hat die Aufgabe, insbesondere die Ablauforganisation beweglicher und effizienter zu gestalten sowie Strukturverbesserungen in verschiedenen Bereichen herbeizuführen.

*Ad (Misshandlungen)*

#### **Empfehlungen**

**Punkt 80:** *Es wird empfohlen den Anstaltsleiter anzuweisen, eine Mitteilung an das Personal bezüglich Misshandlungen und deren Bestrafung zu tätigen.*

Eine entsprechende Anweisung an den Anstaltsleiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt ist bereits erfolgt.

#### **Ersuchen um weitere Informationen**

**Punkt 81:** *Ersuchen um Informationen bezüglich der Zahl an Beschwerden wegen Misshandlungen, die 1999 in Österreich gegen Angehörige des Gefängnispersonals eingelegt wurden und wie diesen Beschwerden nachgegangen wurde.*

Im Punkt 80 wird von der Delegation festgehalten, dass ihr in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Beschwerden wegen körperlicher Misshandlungen von Häftlingen durch das Personal zugetragen wurden. Um einen nationalen Überblick bezüglich solcher Übergriffe durch das Personal zu erhalten, wünscht das CPT im Punkt 81 des Berichtes Informationen zu der Anzahl der Beschwerden wegen Misshandlungen, die 1999 in Österreich gegen Angehörige des Gefängnispersonals eingelegt wurden und wie diesen Beschwerden nachgegangen wurde.

Sämtliche im Jahre 1999 eingegangenen Beschwerden und Eingaben, die behauptete Misshandlungen enthalten, wurden gesichtet und, sofern diese Vorfälle im Jahre 1999 stattgefunden haben, in einer Übersicht - nach Justizanstalten geordnet - zusammengefasst. Diese ist gegliedert in Haftart, Name,

Justizanstalt in der die Misshandlung behauptet wird, Datum der Eingabe oder Beschwerde, Art der Prüfung und Erledigung. Es gab insgesamt zwölf Beschwerden/Eingaben von zehn Personen - 8 Strafgefangene, 1 Untergebrachter (von ihm stammen 3 Eingaben) und 1 Verwaltungshäftling - wegen behaupteter Misshandlungen. Zwei wurden durch den Anstaltsleiter, vier durch das Bundesministerium für Justiz und sechs durch Strafverfolgungsbehörden geprüft. In vier Fällen waren die Behauptungen nicht beweisbar, in weiteren vier Fällen wurde das eingeleitete Verfahren gem. § 90 StPO eingestellt, in zwei Fällen ist die Prüfung durch die Strafverfolgungsbehörden noch nicht abgeschlossen und in zwei Fällen wurde die Beschwerde gem. § 165 Abs.1Z 1 StVG (Beschwerden, von denen es offensichtlich ist, dass ihre Erhebung ausschließlich auf die geistige und seelische Abartigkeit zurückzuführen ist, sind ohne förmliches Verfahren zurückzulegen) zurückgelegt.

Eine Überprüfung sämtlicher Disziplinarverfahren hat ergeben, dass es im Jahr 1999 keinen Fall einer disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Verurteilung eines Justizwachebeamten wegen Misshandlung oder Körperverletzung eines Insassen gab.

Im Jahr 2000 ist bis Ende September eine Straf- und Disziplinarsache wegen des Verdachtes der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen eingeleitet worden. In dieser Sache hat die Staatsanwaltschaft am 19. Juni 2000 eine Anklageschrift gegen 4 Justizwachebeamte eingebracht. In disziplinarrechtlicher Hinsicht wurde am 13. Juli 2000 Anzeige an die Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Justiz erstattet. Beide Verfahren sind anhängig.

**Punkt 82: *Ersuchen um Informationen betreffend Zugang zu Diensten, Essensausgabe, Nachtdienst in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.***

In jeder Abteilung der Justizanstalt Wien-Josefstadt liegen "Wunschzettel" auf, mit denen sich alle Insassen an die Psychologischen, Psychiatrischen, Ärztlichen oder Sozialen Dienste wenden können. Der Soziale Dienst führt unabhängig davon mit jedem Insassen ein Zugangsgespräch. Auf jeder Abteilung findet einmal wöchentlich eine ärztliche Visite statt. In dringenden Fällen werden die Fachdienste von Abteilungsbeamten, leitenden Bediensteten oder Bediensteten der Fachdienste anderer Profession telefonisch kontaktiert, um die notwendige Betreuung zu beschleunigen.

Die Verpflegungsausgabe erfolgt um 07.00 Uhr (Frühstück), 10.30 Uhr (Mittagessen) und 17.00 Uhr, sofern es ein warmes Abendessen (Montag und Mittwoch) gibt. An den übrigen Tagen wird ein kaltes Abendessen ausgegeben, und zwar durch den Tagdienst um etwa 14.15 Uhr. Das kalte Nachtmahl kann auch ungekühlt im Haftraum bis zum Verzehr in den späten Nachmittagstunden ohne Qualitätsverlust aufbewahrt werden.

Der Nachtdienst muss auf Grund der knappen personellen Ressourcen derzeit um 15.00 Uhr beginnen.

In der Justizanstalt Wien-Josefstadt beträgt der Anteil der Untersuchungshäftlinge am Gesamtbelag ca. 55 %; Untersuchungshäftlinge sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Die Strafgefangenen können zu ca. 2/3 in den Werkstätten und Wirtschaftsbetrieben bzw. als Hausarbeiter oder im Unternehmerbetrieb eingesetzt werden. Insbes. die hohe Fluktuation der Insassen spielt eine große Rolle bei der Arbeitssituation (die durchschnittliche Zeit der Anhaltung in Untersuchungshaft beträgt in Österreich etwa 60 Tage).

Verzögerung bei der Abwicklung von Anträgen konnten bisher nur im Zusammenhang mit der Einholung von notwendigen Bewilligungen der zuständigen Richter (Zuständigkeiten auch am Jugendgerichtshof Wien oder Landesgericht Korneuburg) festgestellt werden.

Schwierigkeiten bei der Verständigung der Angehörigen kann es geben, sofern der Insasse bzw. seine Angehörigen der deutschen Sprache nicht mächtig sind. In diesen Fällen erfolgt die Verständigung der Angehörigen frühestens nach dem Zugangsgespräch durch den Sozialen Dienst. Unabhängig davon erhält jeder Insasse einen sogen. "Zugangsbrief" (= mehrsprachiger Formularbrief), in welchem er in seiner Muttersprache grundsätzliche Informationen erhält.

#### *Ad (Materielle Bedingungen)*

### **Empfehlungen**

**Punkt 83/87: Es wird empfohlen notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Bedingungen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu setzen.**

Aufgrund der Budgetsituation können Renovierungsarbeiten nicht immer rasch genug durchgeführt werden, sodass übliche Verschleißerscheinungen nicht vermeidbar sind. Da den Insassen bewusst ist, nicht über einen längeren Zeitraum in ihrem Haftraum angehalten zu werden, sind sie häufig auch nicht bestrebt, die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und den Haftraum ordentlich und sauber zu halten. Obwohl die Justizwachebeamten die Insassen zur Reinlichkeit anhalten, wird der gewünschte Effekt nicht immer erzielt.

Hinsichtlich der beanstandeten Matratzen und Decken wird angeführt, dass jährlich ca. 200 Stück verschlissene Matratzen ausgemustert werden. Neu angekaufte Schaumgummikerne werden in der Tapeziererei der JA Wien-Josefstadt mit Matratzenbezügen überzogen. Im Jahr 1999 wurden 193 Stück Matratzen an die Abteilungen im Austausch gegen verschlissene ausgegeben.

Für das Jahr 1999 wurden 220 neue Decken zugewiesen. Für das Jahr 2000 wurden weitere 800 Stück Decken angefordert.

**Punkt 84/87: *Es wird empfohlen, für eine angemessene Versorgung mit Hygieneprodukte zu achten.***

Nach Befragung der inhaftierten Mütter hat sich herausgestellt, dass diese einen regen Handel mit den ausgegebenen Pflegeprodukten gegen begehrte Güter (Zigaretten) betrieben. Nunmehr wurde festgelegt, wie lange mit den ausgegebenen Pflegeprodukten für Kinder das Auslangen gefunden werden muss, wobei ein großzügiger Maßstab angelegt wurde.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Pflege- und Hygieneprodukte im Wege des Zusatznahrungs- und Genussmittelbezuges zu erwerben.

Zur Reinigung der Privatkleidung der Häftlinge ist es gestattet, diese als Wäschepaket beim Besuch oder auf dem Postweg an Angehörige zu übermitteln bzw. an Häftlinge zu senden.

**Punkt 85/87: *Es wird empfohlen, die Mahlzeiten in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu untersuchen.***

Die gemäß Verpflegungsvorschrift von 1993 in die auszugebende Menge der Speisen einzurechnenden Nährwerte befinden sich an der vorgegebenen Obergrenze.

Hinsichtlich der behaupteten Eintönigkeit der Speisen wird festgestellt, dass für die Speisepläne derzeit aus 194 Artikel diverse Rezepte erstellt werden (303 Rezepte Normalkost, 230 rituelle Kost, 230 Schonkost, 200 vegetarische Kost und 190 Diabetikerkost). Diese Speisepläne wiederholen sich seit Februar 2000 in einem Abstand von 70 Tagen. Die durchschnittliche Anhaltedauer von Untersuchungshäftlingen beträgt 61 Tage. Das Angebot bei der sogenannten "Aus speisung" umfasst derzeit 222 Artikel. Darüber hinaus wird die Angebotsliste wöchentlich im Rahmen von Sonderangeboten um jeweils ca. 16 Artikel erweitert, welche aktuellen Wünschen der Insassen entsprechen.

Das Ablaufdatum der angebotenen Waren wird vor der Ausgabe überprüft. Irrtümlich ausgegebene Waren mit bereits überschrittenem Ablaufdatum werden unbürokratisch ausgetauscht.

**Punkt 86/87: *Es wird empfohlen, die Mutter-Kind-Abteilung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu untersuchen.***

Die Mutter-Kind-Abteilung besteht aus 6 Hafträumen in der Größe von je 18,52 m<sup>2</sup>. Ein Haftraum wurde als Gemeinschaftsraum (Küche und Aufenthaltsraum) adaptiert. Weiters steht den Müttern und den Kindern der derzeit zum Bereich der Mutter-Kind-Abteilung gehörende Gangbereich (knapp 60 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. In der Mutter-Kind-Abteilung sind im Durchschnitt 2 bis 3 Kinder untergebracht. Erstmals seit Bestehen dieser

Abteilung waren im Zeitraum September/Oktober 1999 gleichzeitig 5 Mütter mit 6 Kindern in dieser Abteilung aufhältig. Zuletzt waren 2 Mütter mit je 1 Kind in Haft.

Jeder Haftraum ist mit Warm- und Kaltwasser ausgestattet und auch im angeschlossenen Abteilungsbad, in welchem sich auch eine Waschmaschine und ein Wäschetrockner befinden, ist Warmwasser vorhanden.

Nur kurzfristig kann es wegen zu großer Abnahmemengen zu Engpässen (geringere Wassertemperatur) kommen. Darüber hinaus kann sowohl in jedem Haftraum als auch im Aufenthaltsraum Wasser mittels Wärmeplatten erhitzt werden.

*Ad (Programm von Aktivitäten)*

### **Empfehlungen**

**Punkten 87 und 91:** *Es wird empfohlen ein Programm zur Beschäftigung von Häftlingen etc. in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu entwickeln sowie eine häufigere Frequenz der sportlichen Betätigung und aktiven Freizeitgestaltung sicherzustellen.*

Wie bereits eingangs festgestellt, ist in der Justizanstalt Wien-Josefstadt auf Grund einer entsprechenden Anordnung des Bundesministers für Justiz seit Anfang Jänner 2000 ein "Arbeitskreis Reorganisation der Justizanstalt Wien-Josefstadt" eingerichtet; dieser Arbeitskreis steht unter der Leitung des Bundesministeriums für Justiz und hat die Aufgabe, insbesondere die Ablauforganisation beweglicher und effizienter zu gestalten sowie Strukturverbesserungen in verschiedenen Bereichen herbeizuführen. Unter anderem ist es Ziel, Strukturmaßnahmen zu setzen, etwa ineffiziente Betriebe, insbesondere jene, welche wenig Insassen beschäftigen, zu Gunsten von Betrieben, in denen mehr Insassen eine Arbeit zur Verfügung gestellt werden kann, auszutauschen.

Zur Anregung der Beschäftigung sämtlicher Insassen ist festzuhalten, dass ca. 55 % des Insassenstandes der Justizanstalt Wien-Josefstadt Untersuchungshäftlinge sind, die grundsätzlich keiner Arbeitspflicht unterliegen, sondern nur auf Grund von Freiwilligkeit in Arbeitsprozesse eingegliedert werden können.

Auf eine häufigere Frequenz der sportlichen Betätigung und aktiven Freizeitgestaltung wird seitens des Bundesministeriums für Justiz hingewirkt werden.

Weiters wird auch an einer Neugestaltung des Kantinensystems, insbesondere in der Mutter-Kind-Abteilung, gearbeitet.

## *Ad (Medizinische Versorgung)*

### **Empfehlungen**

**Punkt 93/95:** *Es wird empfohlen, die zahnmedizinische Versorgung und psychiatrische Betreuung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu verstärken.*

Im Jahr 1999 wurden in der Justizanstalt Wien-Josefstadt 2548 zahnärztliche Behandlungen an Insassen (bei einem durchschnittlichen Belag von 946 Insassen) vorgenommen. Auf Grund dieser Relationen ist die zahnmedizinische Versorgung als ausreichend zu bezeichnen.

Die psychiatrische Betreuung erfolgt durch die Universitätsklinik für Psychiatrie Wien und scheint nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz ausreichend, zumal für die Betreuung auch 11 Sozialarbeiter und 5 Psychologen zur Verfügung stehen und die anderen Psychiater der Universitätsklinik Wien bei Bedarf in den allgemeinen Pflegestationen mitarbeiten, obwohl der Anteil der medizinischen Leistungen an der Betreuung eher gering ist.

**Punkt 97:** *Es wird empfohlen, die Empfehlungen der Punkte 118 und 119 des CPT Berichtes zum Besuch im Jahre 1994 betreffend die medizinische Versorgung der Justizanstalt Schwarzaum umzusetzen.*

Der Anstaltsarzt hat mit 31. Oktober 2000 sein vertragliches Verhältnis zur Justizanstalt Schwarzaum aufgekündigt. Die Übernahme der dadurch ausgefallenen Ärzttestunden erfolgt derzeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem nur wenige Kilometer von der Anstalt entfernten Krankenhaus Neunkirchen. Die laufenden Verhandlungen basieren auf einer medizinischen Betreuung von 20 Stunden pro Woche bzw. nach Bedarf.

Die psychiatrische Betreuung in den Bereichen des Methadonprogramms und medikamentöser Behandlungen wird auf Grund eines Vertrages mit dem Krankenhaus Neunkirchen durch einen Facharzt zwei Mal pro Woche vorgenommen, ein Mal pro Woche steht ein weiterer Psychiater für Einzel - und Gruppentherapie zur Verfügung. Eine Psychologin hält sich ganztägig in der Justizanstalt auf.

Eine Pflegerin rund um die Uhr wird als nicht zielführend erachtet. Die Insassinnen der Justizanstalt Schwarzaum erhalten ärztliche Betreuung nach Bedarf, bei Akutfällen tagsüber oder in der Nacht wird ein Notarzt gerufen oder die Insassin in das in ca. 10 Minuten erreichbare Krankenhaus Neunkirchen ausgeführt. Derartige Akutfälle kommen maximal 10 mal pro Jahr vor.

**Punkten 99 und 101: *Es wird empfohlen, die Psychiatrische Abteilung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt mit genügend psychiatrischem Fachpersonal auszustatten sowie therapeutische Versorgung sicherzustellen.***

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Insassen auf der Station Z 6 der Justizanstalt Wien -Josefstadt beträgt seit Inbetriebnahme dieser Station 138 Tage (nicht 18 Monate). In dieser Station erfolgt eine post-akute Behandlung nach Aufenthalt im psychiatrischen Krankenhaus von Insassen, die gemäß § 429/4 StPO angehalten werden. Die Behandlung erfolgt dort bis zur Überstellung in eine entsprechende Anstalt gem. § 21/1 StGB. In diesem Zeitraum (vor der Entscheidung des Gerichtes über die Frage der endgültigen Unterbringung) sind allgemeine medizinische und psychiatrische Versorgung gewährleistet. Besondere Therapiemaßnahmen sind in diesem Verfahrensstadium nicht zielführend, werden jedoch nach der Entscheidung des Gerichtes in der Sonderanstalt nach § 21/1 StGB durchgeführt.

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist mit 5 Psychologen ausreichend dotiert. Die Justizanstalt ist laufend bemüht, Ergotherapeuten einzustellen; österreichweit besteht allerdings ein extremer Mangel an ausgebildeten Ergotherapeuten.

Darüber hinaus werden die Insassen durch externe Betreuungsdienste (Aids-Hilfe Wien, verschiedene Drogenberatungsstellen etc.) auf Wunsch ambulant aufgesucht und betreut.

**Punkten 103 und 104: *Es wird empfohlen, die ergotherapeutische Versorgung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu intensivieren sowie weitere Tätigkeiten im Bereich der Rehabilitation und Therapie einzurichten.***

Einer Intensivierung ergotherapeutischer Maßnahmen, wie sie im CPT-Bericht angeregt werden, steht derzeit die Ressourcenknappheit insbesondere im Personalbereich und die Situation am Arbeitsmarkt für Ergotherapeuten entgegen. Zur psychiatrischen Betreuung darf auf die Stellungnahme zu Punkt 99 verwiesen werden.

In der Krankenabteilung der Justizanstalt Wien-Josefstadt erfolgt eine psychiatrische Betreuung wie in psychiatrischen Abteilungen in Spitälern der Allgemeinmedizin; Akutfälle mit intensivem Betreuungsbedarf werden in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser überstellt.

**Punkt 105: *Es wird empfohlen, den Gebrauch von "Gitterbetten" sofort einzustellen.***

Sofort nach Bekanntwerden des Umstandes (durch die Feststellung des CPT), dass in der Justizanstalt Wien-Josefstadt (noch) Metallgitterbetten existiert haben, wurde am 13.10.1999 deren weiterer Einsatz mittels telefonischer Weisung durch das Bundesministerium für Justiz untersagt. Mit Erlass des

Bundesministeriums für Justiz vom 18.11.1999 wurde (österreichweit) jeder weitere Einsatz von "Gitterbetten" als besondere Sicherheitsmaßnahme nach § 103 Abs. 2 Z 5 StVG untersagt, die Verwendung von sogenannten "Netzbetten" jedoch in Übereinstimmung mit der Ansicht des CPT für zulässig erachtet. "Gitterbetten" finden in Justizanstalten daher seit diesem Erlass keine Verwendung mehr und wurden - soweit vorhanden - demontiert.

**Punkt 106:** *Es wird empfohlen dafür Sorge zu tragen, dass bei jedem neuen Häftling eine komplette ärztliche Erstuntersuchung vorgenommen wird.*

Die Untersuchung neu eingelieferter Häftlinge erfolgt spätestens innerhalb von 24 Stunden, wobei der Untersuchungsablauf von den Angaben der Insassen mitbestimmt wird. Sollten sich dabei Notwendigkeiten ergeben, wird eine entsprechende fachärztliche Zusatzuntersuchung veranlasst. Eine umfassende Komplettuntersuchung ("Durchchecken") bei jeder Inhaftierung ist im österreichischen Strafvollzug nicht vorgesehen und entspricht auch nicht den Anforderungen, die außerhalb des Strafvollzuges an die Ärzte gestellt werden.

**Punkt 107:** *Es wird empfohlen dafür Sorge zu tragen, dass die Eintragungen in die Krankenakten den Anforderungen des Pkt. 107 entsprechen.*

Die Aufzeichnungen und Führungen der Krankenkarteien werden von ärztlicher Seite als für den internen Gebrauch ausreichend bezeichnet. Die stichwortartigen Eintragungen auf den Karteiblättern sind für die hauptamtlich und seit langem in der Justizanstalt tätigen medizinischen Kollegen nachvollziehbar und bieten die notwendigen Informationen. Eine Änderung der Dokumentation wird jedoch derzeit geprüft.

Regelmäßige Gesundheitschecks sind in Anbetracht der starken Fluktuation bei den Insassen nicht möglich. Jeder Häftling hat jedoch jederzeit die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den Anstaltsärzten.

In der Krankenabteilung erfolgen täglich insassenspezifische Eintragungen auf der sogenannten Fieberkurve und im Beiblatt als Pflegebericht durch das Krankenpersonal.

**Punkten 108 und 109:** *Es wird empfohlen für eine zufriedenstellende ärztliche Betreuung (Beziehung Arzt-Patient) in der Justizanstalt Schwarzbau zu sorgen.*

Der Anstaltsarzt hat mit 31. Oktober 2000 sein vertragliches Verhältnis zur Justizanstalt Schwarzbau aufgekündigt, die Übernahme der dadurch ausgefallenen Ärztstunden erfolgt derzeit auf Grund einer Vereinbarung durch das Krankenhaus Neunkirchen.

Die diesbezüglich im CPT - Bericht bemängelte ärztliche Situation ist somit bereinigt. Verhandlungen zur Neubesetzung der Arztstelle sind derzeit im Gange. Für die psychiatrische Betreuung der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzaue steht seit Dezember 1999 ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie zur Verfügung. Seit Juli 2000 erfolgt die psychiatrische Versorgung der Justizanstalt Schwarzaue durch die sozialpsychiatrische Abteilung im Allgemeinen Öffentlichen Krankenhaus Neunkirchen. Dabei wird ein wöchentliches Stundenkontingent von ca. 20 Stunden als Fachleistung "zugekauft", ein entsprechender Vertrag wurde bereits unterfertigt. Auf die Stellungnahme zu Punkt 97 darf verwiesen werden.

**Punkt 110: *Es wird empfohlen, Vermerke an Haftraumtüren zu medizinischen Diagnosen einzustellen.***

Derartige Bekanntmachungen sind von der Anstaltsleitung untersagt. Der Anstaltsleiter wurde angewiesen, die Einhaltung des Verbotes strikt zu kontrollieren. Die farbigen Schildchen an der Haftraumtüre dienen zur Information bei der Essensausgabe und sollen nur auf die Art der Verpflegung (Diät, Schonkost, etc.) hinweisen.

### **Kommentare**

**Punkt 112: *Das CPT ist der Ansicht, dass eine verstärkte Verantwortung des Gesundheitsministeriums im Bereich der Gesundheitsversorgung in Justizanstalten notwendig sei.***

Der Aussage des CPT, dass die klinischen Entscheidungen der Ärzte allein von medizinischen Kriterien abhängig zu machen sind, wird vollinhaltlich zugestimmt. Dieser Anforderung wurde über Jahrzehnte hinweg ein besonderes Augenmerk gewidmet. Die medizinische Versorgung ist in allen Justizanstalten durch Anstaltsärzte und beigezogene Fachärzte gewährleistet. Die medizinische Betreuung erfolgt in den Krankenabteilungen der Justizanstalten sowie in öffentlichen Krankenhäusern. Dabei werden Standards eingehalten, die zum Teil über das in Freiheit übliche Maß der Inanspruchnahme von Ärzten deutlich hinausgehen.

So verfügen alle Justizanstalten über die notwendige ärztliche Versorgung durch Ärzte für Allgemeinmedizin, eine fachärztliche Versorgung erfolgt - sofern kein Facharzt zur Verfügung steht - ambulant und stationär in Krankenanstalten. Die Justizanstalt Wien-Josefstadt verfügt beispielsweise über zehn Ärzte (acht weitere Fachärzte können fallweise zugezogen werden) und 22 diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger. Darüber hinaus steht dem BMJ auch medizinisches Expertenwissen in der Person eines Universitätsprofessors zur Verfügung. Die Ausgaben des Bundesministeriums für Justiz für die Gesundheitsvorsorge betragen im Jahr 1999 insgesamt ca. ATS 360.000.000,--.

Vor dem Hintergrund dieser Ressourcen, die seitens des Bundesministerium für Justiz für die Gesundheitsversorgung in Justizanstalten zur Verfügung gestellt werden, kann im Gegensatz zum CPT jedoch kein weiterer Verbesserungsansatz darin erblickt werden, dem Gesundheitsressort eine gesteigerte Verantwortung für den Bereich der Gesundheitsversorgung, auch für Fragen der Einstellung von Pflegepersonal und die Überwachung der verrichteten Arbeiten, in den Gefängnissen zu übertragen. Unter dem Blickwinkel möglichst optimaler Versorgungsqualität erscheint es erstrebenswert, die Gesundheitsversorgung in Justizanstalten, soweit dies möglich ist, der Versorgung der sonstigen Bevölkerung anzugleichen, das heißt, auch die Ressourcen der sonstigen Gesundheitsversorgung, wie freiberuflich tätige Ärzte, Krankenanstalten etc., zu nutzen. Diese Einbindung in das System der allgemeinen Gesundheitsversorgung sollte sicher stellen, dass ärztliche Entscheidungen durch Ärzte getroffen werden können, die über kein anstaltsinternes Vorwissen verfügen, und daher unbeeinflusst medizinische Entscheidungen treffen können.

Auch ein vermehrter Einsatz von diplomiertem Pflegepersonal in Justizanstalten kann nicht dazu führen, ärztliche Maßnahmen zu substituieren, zumal dem Arzt die Anordnungsverantwortung gegenüber dem Pflegepersonal im sogenannten mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich (Delegierung) zukommt.

Im Übrigen arbeiten das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen in grundlegenden medizinischen Fragestellungen, etwa auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung oder der HIV-Prävention, eng zusammen. Darüber hinaus gelten einschlägige berufsrechtliche Regelungen, die in den legislativen Verantwortungsbereich des BMSG fallen (zB Ärztrecht, Berufsrecht für diplomiertes Pflegepersonal, uam), selbstredend auch für die Tätigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe in Justizanstalten.

### **Ersuchen um weitere Informationen**

<b>Punkten 94 und 95: <i>Ersuchen um Informationen über Planstellen für Pfleger in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.</i></b>
---

Der Funktionsbesetzungsplan der Justizanstalt Wien-Josefstadt sieht für die Außenstelle Wilhelmshöhe 5 und für die Stammanstalt 23 Planstellen im Bereich Pflegedienst/Krankenpfleger vor. Abgesehen von einer Planstelle der Justizanstalt Wien-Josefstadt sind derzeit sämtliche Planstellen besetzt. Eine Ausschreibung dieser 23ten Planstelle der Justizanstalt Wien-Josefstadt konnte im Hinblick auf den im Rahmen der aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung verfügbaren Aufnahmestopp derzeit nicht erfolgen.

Zu den übrigen diesbezüglichen Empfehlungen darf auf die Stellungnahme zu Punkt 93 verwiesen werden.

**Punkt 96: Ersuchen um Informationen über Wartezeiten bei der Aufnahme in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder.**

In der Krankenstation im "Krankenhaus der Barmherzigen Brüder" stehen 8 Spitalsbetten (und ein Notbett) zur Verfügung. Die Aufnahmekapazität ist ausreichend. Wartezeiten beim Belag gibt es nicht. Durchschnittlich sind 5 bis 6 Betten belegt.

**Punkt 98: *Ersuchen um Informationen zur Mutter - Kind - Betreuung in den Justizanstalten Wien-Josefstadt und Schwarzau.***

Die Mutter - Kind- Betreuung wird, soferne durch eigene Fachärzte möglich, in der Justizanstalt vorgenommen. Andernfalls ist eine entsprechende Betreuung durch Ausführungen in die Kinderklinik oder zu Kinderfachärzten gewährleistet. Zur Säuglingsbetreuung erfolgen regelmäßig bedarfsorientierte Ausführungen in jene Spitäler, in denen die Entbindung stattgefunden hat.

Die Justizanstalt Schwarzau gewährleistet eine umfassende Mutter - Kind - Betreuung durch Wahrnehmung aller Untersuchungen, die im Rahmen des Mutter - Kind - Passes vorgesehen sind. Es besteht die Möglichkeit, den Anstaltsarzt zu konsultieren. Im Bedarfsfall erfolgen Ausführungen zu Kinderärzten und in Spitäler. Die postnatale Betreuung von Mutter und Säugling wird ergänzt durch intensive und zeitlich bedarfsorientierte Betreuung durch eine Hebamme.

*Ad (andere Fragen innerhalb des Mandats von CPT)*

#### **Empfehlungen**

**Punkt 119: *Es wird empfohlen in Absonderungszellen ein Bett zu stellen.***

Es wurde bereits verfügt, in alle Hausarrest- und Absonderungshafträume ein Bett zu stellen.

**Punkt 121:** *Es wird empfohlen die Insassen der Justizanstalt Wien-Josefstadt über ihre Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren sowie die Angehörigen zu verständigen.*

Schwierigkeiten bei der Verständigung der Angehörigen kann es geben, sofern der Insasse oder seine Angehörigen der deutschen Sprache nicht mächtig sind. In diesen Fällen erfolgt die Verständigung der Angehörigen frühestens nach dem Zugangsgespräch durch den Sozialen Dienst. Unabhängig davon erhält jeder Insasse ein Formblatt in seiner Muttersprache, in welchem die wichtigsten Redewendungen zur Verständigung mit den Beamten übersetzt sind. Dieses Formular liegt in 9 verschiedenen Sprachen auf. Auf die Stellungnahme zu Punkt 82 darf verwiesen werden.

### **Kommentare**

**Punkten 115 bis 117:** *Das CPT ist der Ansicht, dass die Organisation sowie die Bedingungen des Besuchs- und Briefverkehrs überprüft werden sollten.*

Im Zuge der Strukturverbesserungen im Rahmen des Arbeitskreises "Reorganisation der Justizanstalt Wien-Josefstadt" wurde insbesondere darauf Bedacht genommen, Justizwachepersonal aus den Kanzleien in den Allgemeinen Justizwachdienst zu transferieren, um dadurch eine intensivere Betreuung der Insassen und damit auch eine zügigere Abwicklung des Besucherverkehrs zu gewährleisten.

Verzögerung bei der Briefausfolgung konnten bisher nur im Zusammenhang mit der Einholung von notwendigen Bewilligungen der zuständigen Richter (Zuständigkeiten auch beim Jugendgerichtshof Wien oder dem Landesgericht Korneuburg) festgestellt werden.

**Punkt 124:** *Das CPT hofft, dass die Strafvollzugskommissionen auf die Bedeutung ihrer Arbeit hin sensibilisiert werden.*

In Erfüllung einer besonderen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für die Vollzugskommissionen werden laufend die entsprechenden Berichte ausgewertet, den einzelnen Fachabteilungen zugänglich gemacht sowie die Umsetzung der daraus hervorgehenden Empfehlungen evaluiert.

Im Mai 2000 hat der Leiter der Strafvollzugssektion auch auf Grund des CPT-Berichtes alle Vorsitzenden der Kommissionen zu einer Besprechung eingeladen. Hiebei wurde die Bedeutung der Arbeit der Strafvollzugskommissionen für das Bundesministerium für Justiz betont und die Vorsitzenden eingeladen, allfällige Mißstände sofort fernmündlich dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.

#### **Ersuchen um weitere Informationen**

**Punkt 113:** *Ersuchen um Kommentare bezüglich der Bestimmung des § 45 Abs. 3 StPO, wonach der Untersuchungsrichter bei den Unterredungen eines unter Anklage stehenden Häftlings mit seinem Rechtsbeistand zugegen sein kann, wenn die betreffende Person wegen der Gefahr der Kollusion und der Verdunkelung inhaftiert wurde.*

§ 45 Abs. 3 StPO hält grundsätzlich fest, dass sich ein verhafteter Beschuldigter mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen darf. Nur wenn (gegen ihn noch keine Anklage erhoben worden ist und) er sich auch wegen Verdunklungsgefahr in Haft befindet, darf der Untersuchungsrichter - ausnahmsweise - das Gespräch überwachen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränkt, darüber hinaus (längstens jedoch innerhalb von 2 Monaten ab Verhängung der Haft) kann der Untersuchungsrichter diese Überwachung mit Beschluss anordnen, wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände zu befürchten ist, die Besprechung mit dem Verteidiger werde sonst zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen. Dies kann dadurch gerechtfertigt werden, dass die StPO - anders als vergleichbare Rechtsordnungen (vgl. § 138a der deutschen Strafprozessordnung) - keine Möglichkeit einer Ausschließung des Verteidigers wegen Verdachts der Kollusion kennt und deshalb bei Gefahr des kollusiven Zusammenwirkens das gelindere Mittel der - zeitlich begrenzten - Überwachung des Gesprächs wählt. Tatsächlich wird von dieser Überwachungsmöglichkeit in der Praxis wenig Gebrauch gemacht, weil sie voraussetzt,

dass der Untersuchungsrichter persönlich die Überwachung durchführt.

**Punkt 122 und 123: *Ersuchen um Informationen über das Tragen von Schusswaffen.***

Das Tragen von Dienstwaffen ist grundsätzlich in den Bestimmungen der Punkte 6.2. Abs. 2 Vollzugsordnung (VZO) (Allgemein), 6.6.1.4. Abs. 1 VZO (für den Postendienst) und des § 4 der Eskorteordnung (für den Eskortendienst) geregelt. Während des Nachtdienstes sind die Nachtdienst versehenen Beamten als Posten im Sinne des Punktes 6.6.1.4. Abs. 1 VZO anzusehen. Dabei gilt, dass der Anstaltsleiter in einer schriftlichen Verfügung den Postenbereich und die Aufgaben des Posten festzulegen hat. Aus dieser Verfügung haben auch die erforderliche Bewaffnung und Ausrüstung sowie die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifenden Maßnahmen hervorzugehen.

Für die Dauer des Nachtdienstes bestehen in praktisch allen Anstalten Verfügungen der Anstaltsleiter, dass die im Postendienst eingesetzten Beamten die Dienstpistole zu führen haben. Aus Sicht der vom CPT zitierten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze scheint dies insofern unbedenklich, als diese Bediensteten normaler Weise nicht im direkten Kontakt mit Häftlingen stehen und überdies während des Nachtdienstes besondere Verhältnisse im Sinne dieser Bestimmung vorliegen, weil wenige Beamte regelmäßig einer großen Zahl von Insassen gegenüber stehen. Ergibt sich während des Nachtdienstes das Erfordernis, einen Haftraum zu öffnen, so sehen die oben zitierten Verfügungen vor, dass derjenige Beamte, der unmittelbar die Tür öffnet, unbewaffnet ist, jedoch der in einiger Entfernung sichernde Beamte (wie übrigens auch vom CPT richtig beobachtet) seine Dienstwaffe führt. Zweck dieses Vorgehens ist, dass, sollten die Insassen des geöffneten Haftraumes den den Haftraum öffnenden Beamten angreifen, der sichernde Beamte (sofern die Situation dies erfordert) von seiner Waffe zum Schutz des anderen Beamten Gebrauch machen kann und insbesondere der sichernde Beamte, sollte der den Haftraum öffnende Beamten überwältigt werden, sich zurückziehen kann. Damit ist gleichzeitig gewährleistet, dass nach menschlichem Ermessen die Insassen nicht an die Gesperreschlüssel kommen, die der sichernde Beamte bei sich hat, und andererseits der sichernde Beamte sich zurückziehen kann, um von dem Vorfall berichten und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen zu können. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist das Risiko, dass die Insassen an die Waffe des sichernden Beamten kommen, wesentlich geringer als in dem Fall, dass keine Waffe mitgeführt wird, beide Beamte überwältigt werden, die Insassen sich die Gesperreschlüssel verschaffen und aus dem Gesperre das Wachzimmer überrumpeln.

Darüber hinaus hat der Umstand, dass den Insassen bewusst ist, dass der sichernde Beamte bewaffnet ist, auch präventive Wirkung und dient so unabdingbar zum Schutz desjenigen Beamten, der nicht bewaffnet ist.

Ein Widerspruch zu Punkt 63. Abs. 3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wird nicht gesehen, weil der Beamte, der unmittelbar Kontakt mit den Insassen hat und am leichtesten zu überwältigen wäre, unbewaffnet ist.

Das hier geschilderte Vorgehen ist in den Justizanstalten allgemein vorgesehen und wird in dieser Form auch bei den Dienstprüfungen geprüft. Ergänzend wird bemerkt, dass alle mit einer Waffe ausgerüsteten Justizwachebediensteten von besonders ausgebildeten Lehrern geschult sind.

## **2. Justizanstalt Göllersdorf**

### **Empfehlungen**

<b>Punkte 129 bis 136: <i>Empfehlungen zur Justizanstalt Göllersdorf</i></b>
--

Das Bundesministerium für Justiz ist sich der knappen Personaldotierung für die Justizanstalt Göllersdorf auf Grund der gegebenen Budgetlage bewusst; einer mit zivilen psychiatrischen Krankenhäusern vergleichbaren Personaldotierung im Pflegebereich stehen derzeit leider die restriktiven Planstellenvorgaben entgegen.

Dennoch wird seitens des Bundesministeriums für Justiz versucht, durch Strukturverbesserungen die Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Entsprechende Arbeiten nach dem Grundsatz "weniger Verwaltung, mehr Betreuung" werden in mehreren Arbeitsgruppen durchgeführt.

Da die Insassen der Justizanstalt Göllersdorf überwiegend psychiatrische Erkrankungen aufweisen, fallen die ärztlichen Behandlungen primär in den Aufgabenbereich der 9 Fachärzte. Die Einzeltherapie wird, wenn notwendig, durch die Psychologen (6) und Sozialarbeiter (5) durchgeführt.

Der Aufnahme von Pflegern stehen die restriktiven Personalvorgaben und der am Arbeitsmarkt für Pfleger bestehende Engpaß entgegen.

Die Justizanstalt Göllersdorf wird als "psychiatrisches Vollzugskrankenhaus" geführt; Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sind daher auf Grund des reduzierten Geistes- und Gesundheitszustandes der Insassen nur beschränkt einsetzbar. Sofern solche Aktivitäten sinnvoll erscheinen, werden sie im Rahmen der Therapie (Ergotherapie) durchgeführt.

Der Justizanstalt Göllersdorf stehen derzeit 2 vollbeschäftigte Ergotherapeuten, die die arbeitstherapeutischen Werkstätten leiten, zur Verfügung.

### **Maßnahmen zur Verbesserung von Grundausbildung und spezifischer Fortbildung des Aufsichts- und Pflegepersonals im Maßnahmenvollzug:**

Für das in der Justizanstalt Göllersdorf eingesetzte Justizwachpersonal ist neben der allgemeinen Grundausbildung am Beginn ihres Einsatzes in der Maßnahmenanstalt eine Sonderausbildung für die dienstliche Verwendung in der Justizanstalt Göllersdorf vorgesehen. Diese umfasste in den ersten Jahren nach Eröffnung der Justizanstalt Göllersdorf jeweils für die Dauer von 3 Wochen eine praktische Ausbildung

an der Psychiatrischen Universitätsklinik Wien, im Psychiatrischen Krankenhaus Gugging sowie an den Justizanstalten (für den Maßnahmenvollzug) Mittersteig und Favoriten. In weiterer Folge wurde diese Sonderausbildung bereits vor Ort von der psychiatrischen Leitung der Justizanstalt Göllersdorf durchgeführt. Berufsbegleitend wird dem Justizwachpersonal ressortintern die Möglichkeit zur Teilnahme an - vom Fortbildungszentrum Strafvollzug organisierten - einschlägigen Seminaren angeboten. Auch im Rahmen des Group-Counselling kommt der Ausbildung und beratenden Begleitung des in diesem Bereich eingesetzten Justizwachpersonals besondere Bedeutung zu.

Zur Besetzung von Planstellen im Krankenpflagedienst der Justizanstalt Göllersdorf wird ausschließlich diplomiertes Krankenpflegepersonal herangezogen. Darüber hinaus müssen Bewerber entweder ein allgemeines Diplom mit Sonderausbildung oder eine Grundausbildung zum psychiatrischen Krankenpfleger besitzen, um über einen geeigneten Nachweis für eine Sonderausbildung in Bezug auf die psychiatrischen Spezialaufgaben im Bereich der Justizanstalt Göllersdorf zu verfügen. Mit dem Inkrafttreten des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG 1997) mit 1.9.1997 wurde darüber hinaus ein entsprechendes berufsbegleitendes Fortbildungsangebot entwickelt, wobei das Krankenpflegepersonal an Hand eines Ausbildungspasses die Absolvierung von Fortbildungs- und Aufschulungskursen jeweils im Ausmaß von mindestens 40 Stunden innerhalb von 5 Jahren verpflichtend nachzuweisen hat. Diese Kurse dienen der Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse insbesondere im Pflegebereich sowie der medizinischen Wissenschaft, ferner der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Anstaltsintern wurden interdisziplinäre Arbeitsbesprechungen institutionalisiert, welche wöchentlich abteilungsbezogen stattfinden und an der die jeweiligen Leiter der Betreuungsdienste, Vertreter des Justizwachdienstes und der Anstaltsleitung teilnehmen.

**Punkt 138: *Es wird empfohlen für eine entsprechende Ausstattung des 3. Spezialrums zu sorgen.***

Eine entsprechende Ausstattung des dritten Spezialraumes für Patienten mit gewalttätigen Krisen wird in Auftrag gegeben.

**Punkt 142: *Es wird empfohlen für eine schriftliche Zustimmung zur Behandlung zu sorgen, sowie eine Abweichung davon nur in klar definierten Ausnahmefällen zuzulassen.***

Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gilt, dass die Untergebrachten unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalt so

zu behandeln sind, wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht (§ 165 Strafvollzugsgesetz). Sollte der Untergebrachte seine Zustimmung zu einer Behandlung verweigern wird gemäß § 69 Strafvollzugsgesetz schriftlich die Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz

eingeholt, das diese nur ausnahmsweise und auch dann nur jenen Anstalten, in denen die Kontrolle allfälliger Folgewirkungen sichergestellt ist, erteilt.

Ein strikt definierter Katalog von Ausnahmefällen kann auf Grund der individuellen Kriterien der jeweils erforderlichen Behandlungen nicht erstellt werden.

## C. Psychiatrische Klinik Baumgartner Höhe

### Empfehlungen

**Punkt 156:** *Es wird empfohlen ein besonderes Verzeichnis über körperliche Zwangsmaßnahmen zu führen.*

Wenngleich in der jeweiligen Krankengeschichte die in Rede stehenden Maßnahmen vermerkt zu sein haben, ist das BMSG in Kontakt zu der betroffenen Krankenanstalt getreten, um die Möglichkeiten der Schaffung eines speziellen Verzeichnisses zu prüfen. Sollte eine praktikable Lösung gefunden werden, könnte eine entsprechende Vorgabe für sämtliche in Frage kommenden Krankenanstalten ergehen.

**Punkt 157:** *Es wird empfohlen den Gebrauch von "Gitterbetten" einzustellen.*

Das BMSG ist in Kontakt zu der betroffenen Krankenanstalt getreten, um Wege zu erörtern, eine Verwendung von Gitterbetten in Gemeinschaftssälen oder in öffentlich einsehbaren Bereichen, wie zB. auf Korridoren, zu vermeiden. Die generell formulierte Empfehlung, eine Verwendung von Gitterbetten in der Psychiatrie einzustellen, wird vom BMSG einer Diskussion und Prüfung auf fachlich-wissenschaftlicher Ebene zugeführt werden.

### Kommentare

**Punkt 145:** *Psychiatrische Klinik Baumgartner Höhe*

Der Genauigkeit halber darf angemerkt werden, dass die genannte Krankenanstalt eine Krankenanstalt der Stadt Wien ist und daher nicht dem Gesundheitsressort untersteht. Lediglich die in dieser Krankenanstalt gesetzten Zwangsmaßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz erfolgen im Rahmen einer sog. "Beleihung", dh., sie sind als

Maßnahmen der Hoheitsverwaltung dem Bund, und dabei dem BMSG, zuzurechnen.

**Punkt 154:** *Das CPT regt an die Einschränkungen für das Tragen von persönlicher Kleidung durch Patienten zu überdenken.*

Das BMSG greift die Anregung des CPT auf und ist bereits in Kontakt zu der betroffenen Krankenanstalt getreten, um die Frage, ob tatsächlich Gründe vorliegen, die Einschränkungen beim Tragen persönlicher Kleidung rechtfertigen könnten, zu überprüfen.

**Punkt 159:** *Das CPT regt an eine allgemeine Präsentationsbroschüre zu erstellen.*

Das BMSG wird die an dieser Stelle angesprochene Frage einer allgemeinen Präsentationsbroschüre an den Rechtsträger der Krankenanstalt Baumgartner Höhe, d.h. die Stadt Wien, herantragen.